Geiersberger
Glas · Partner

15. SYMPOSIUM AGRARRECHT

Stadthalle Rostock ■ 04.03.2026

www.geiersberger.de

Tagesablauf

09:00 Uhr	come together	
09:30 Uhr	Begrüßung	Ingo Glas
09:35 Uhr	Newsblock – Aktuelle Entwicklungen im Agrarreccht	Verschiedene
10:30 Uhr	Stand GAP 2028	John Booth
11:00 Uhr	Pause	
11:30 Uhr	WiederherstellungsVO – VO (EU) 2024/1991 – akt. Sachstand und Umsetzung der VO	Dr. Robert Krüger
12:00 Uhr	LandeswasserG, Klimaverträglichkeitsgesetz	John Booth
12:30 Uhr	Schweigen im Rechtsverkehr	Dr. Thomas Hänsch Steffen Wenzel
13:00 Uhr	Pause mit Mittagsverpflegung	
14:00 Uhr	Erbschaftsteuer vor dem BVerfG, Handlungsalternativen	Dr. Carlo Thiel Carlo Stöwer
15:00 Uhr	Auflösung und Preisverleihung Kreuzworträtsel	Dr. Thomas Hänsch
15:10 Uhr	Schlusswort	Ingo Glas

Geiersberger Glas · Partner

15. SYMPOSIUM AGRARRECHT

Sehr geehrte Gäste,

im Namen meiner Partner und der gesamten Kanzlei Geiersberger Glas & Partner mbB begrüße ich Sie zum 15. SYMPOSIUM Agrarrecht in der Stadthalle Rostock. Wir alle freuen uns sehr, dass unsere Veranstaltung auch in diesem Jahr wieder auf so großes Interesse bei Ihnen stößt.

Es lässt sich wohl kaum mehr leugnen, dass wir in Zeiten eines tiefgreifenden Wandels leben, der insbesondere von den USA, aber auch von Russland und China vorangetrieben wird und die Europäische Union sowie deren Mitgliedstaaten vor völlig neue Herausforderungen stellt. Hiervon ist auch die Landwirtschaft betroffen. Für diese kommen die Herausforderungen aber nicht nur von der anderen Seite des Atlantiks, sondern ergeben sich nach wie vor auch aus neuen europarechtlichen Vorgaben und deren nationaler Umsetzung.

Wie Sie sicher bemerkt haben, steht das Symposium auch in diesem Jahr nicht unter einem Generalthema. Die Suche nach einem solchen mussten wir aufgeben, weil die Herausforderungen und rechtlichen Themen, die Sie und uns beschäftigen, weiterhin so vielfältig und breit gefächert sind, dass sie sich kaum zusammenfassen lassen. Wir werden daher im Newsblock über Themen aus den verschiedensten Rechtsbereichen, wie die doppelte Grunderwerbbesteuerung des Share Deals, die Agrardieselvergütung, die bauplanungsrechtliche Privilegierung von Großbatteriespeichern, Windvorhaben außerhalb von Windvorranggebieten, den Entwurf zur Änderung des Düngegesetzes, die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur Rechtswidrigkeit der Roten Gebiete, die Mustersatzung von Jagdgenossenschaften in M-V sowie den Einsatz von Fremdpersonal berichten. In unseren Vorträgen gehen wir auf den aktuellen Stand der GAP 2028 ein und informieren Sie über die Umsetzung der Wiederherstellungsverordnung (VO (EU) 2024/1991) sowie des Landeswassergesetzes und des Klimaverträglichkeitsgesetzes. Noch vor der Mittagspause erläutern wir Ihnen, welche möglichen Folgen ein Schweigen im Rechtsverkehr haben kann. Nach dem Mittagessen betrachten wir gemeinsam mit Ihnen das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht, in welchem die Erbschaftsteuer – und hier insbesondere die Begünstigung von Betriebsvermögen – abermals auf dem Prüfstand steht. Wir wollen eine Zukunftsprognose wagen und Ihnen Gestaltungsmöglichkeiten aufzeigen.

Fragen zu den Vorträgen können Sie auch während der Veranstaltung über den nachfolgenden QR-Code an uns richten. Wir versuchen, hierauf im Rahmen der Diskussion einzugehen. Gelingt das nicht, erhalten Sie im Nachgang der Veranstaltung eine Rückmeldung von uns.

Neben unserem Anspruch, jedem unserer Gäste mit den Inhalten unserer Vorträge Impulse und Anregungen mitzugeben, ist es uns wichtig, Ihnen und uns Gelegenheit zu geben, mit- und untereinander ins Gespräch zu kommen und Kontakte zu knüpfen und zu pflegen. Da Sie in den Vorträgen erfahren werden, dass auch im Schweigen eine Willenserklärung liegen kann, machen Sie davon in den Pausen bitte keinen Gebrauch, sprechen Sie lieber aus, was Sie schon immer mal sagen wollten. Wir freuen uns jedenfalls auf anregende Gespräche mit Ihnen. In Zeiten der digitalen Kommunikation ergibt sich heute für einige von uns vielleicht die Gelegenheit, diejenigen persönlich kennenzulernen, mit denen man bis dato nur per E-Mail, Telefon oder Videocall in Kontakt war. Lassen Sie uns diese schöne Gelegenheit nutzen.

Auch in diesem Jahr finden Sie in der Mitte dieses Skripts ein Kreuzworträtsel, mit dem wir Ihre Kenntnisse auf die Probe stellen. Diejenigen, die das Lösungswort bis zum Ende der Veranstaltung über den nachfolgenden QR-Code einsenden, nehmen an der Verlosung eines Preises teil. Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Rätseln.

Herzlichst, Ihr

Ingo Glas
Rechtsanwalt

Geiersberger Glas · Partner

15. SYMPOSIUM AGRARRECHT

Geiersberger Glas · Partner

15. SYMPOSIUM AGRARRECHT

Aktuelle Entwicklungen im Agrarrecht

Rote Gebiete

Nach der Ausweisung ist vor der Ausweisung?

(RA Dr. Robert Krüger)

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seinen Entscheidungen vom 24.10.2025 die Roten Gebiete für rechtswidrig erklärt, die der Freistaat Bayern ausgewiesen hatte.[1] Der maßgebliche Grund für die Aufhebung der Roten Gebiete war eine fehlerhafte rechtliche Grundlage auf Bundesebene. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts enthält § 13a DüV nicht in dem verfassungsrechtlich erforderlichen Umfang die für die Abgrenzung der Roten Gebiete erforderlichen Vorgaben an die Bundesländer. Es fehlen u. a. die Vorgaben zu den zu verwendenden Messstellen und zu der Art und Weise der Gebietsabgrenzung. Die Niederlegung dieser Maßgaben für die Gebietsausweisung in einer Verwaltungsvorschrift – hier die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV Gebietsausweisung) – reicht nicht aus.

I. Folgenbewältigung

Die Folgen dieser Entscheidungen sind ganz unterschiedlich. In Bayern gibt es nach den Entscheidungen keine Roten Gebiete mehr. In allen anderen Bundesländern galten die Gebietsausweisungen weiter, mit der Folge, dass die Landwirte an die Bewirtschaftungsbeschränkungen weiter gebunden sind, wenn sie Flächen in einem Roten Gebiet bewirtschaften. Daran änderten auch die Erlasse einzelner Landesministerien an ihre Behörden nichts, die Einhaltung der besonderen Regeln in den Roten Gebieten vorerst nicht zu überwachen. Nun hat Brandenburg seine Landesdüngeverordnung aufgehoben; andere Bundesländer denken darüber nach – u. a. Mecklenburg-Vorpommern. In anderen Bundesländern wollen die Oberverwaltungsgerichte zeitnah nach Maßgabe der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts über den Fortbestand der Landesdüngeverordnungen entscheiden – sehr wahrscheinlich zugunsten der klagenden Landwirte.

Die Bundesregierung ist nach den Entscheidungen unter Druck geraten. Der rechtliche Auftrag ist klar: Sie muss einen bundesrechtlichen Rahmen schaffen, der es den Bundesländern ermöglicht, rechtssicher Rote Gebiete auszuweisen.[2] Für eine Abarbeitung dieses Auftrags stehen zwei Lösungen im Raum. Eine kleine Lösung wäre, die Vorgaben für die Ausweisung der Roten Gebiete (ohne eine inhaltliche Änderung) aus der Verwaltungsvorschrift AVV Gebietsausweisung in die Düngeverordnung aufzunehmen – ggf. in einem Anhang. Die große Lösung wäre, die Regeln für die Ausweisung der Roten Gebiete inhaltlich auf den Prüfstand zu stellen. Hier hätte die Bundesregierung die Möglichkeit, die erhebliche fachliche Kritik der Landwirtschaft zu prüfen und anzupassen. Das gilt insbesondere im Hinblick auf die Regeln in der Verwaltungsvorschrift AVV Gebietsausweisung, die die Bundesländer unterschiedlich anwenden. Im Fokus stehen zwei präg-

---

[1] Siehe u. a. 10 CN 1/25

[2] An dieser Stelle und im Weiteren wird die Möglichkeit bewusst außen vor gelassen, dass die Bundesregierung auf das Instrument der Roten Gebiete vollends verzichtet.

nante Stichworte: Messstellenauswahl und zusätzliche Berücksichtigung von Wasserschutzgebieten. Zu beiden Ausweisungsaspekten sind wir zuletzt an die Bundesregierung und an die Landesregierung herangetreten.

II. Bundesnotverordnung und Nitrat-Aktionsprogramm

Nicht in Betracht dürfte es kommen, dass die Bundesregierung eine der denkbaren Lösungen zur Behebung des Rechtsfehlers im Wege einer Notverordnung auf den Weg bringt. Nach unserem Verständnis liegen die Voraussetzungen aus § 15 Abs. 3 DüngG nicht vor. Eine Gefahr im Verzug ist nicht erkennbar. Es ist auch höchst fraglich, warum die Ausweisung der Roten Gebiete für die Umsetzung der Nitratrichtlinie so eilig ist, dass auf eine Beteiligung des Bundesrates an der Neuschaffung der Ausweisungsvorschriften verzichtet werden kann. Wäre es anders, hätte die Bundesregierung den § 13a DüV bereits bei seiner Schaffung im Jahr 2017 im Wege einer Notverordnung auf den Weg bringen müssen. Das hat sie nicht getan, obwohl sie und die Landesregierungen immer wieder betonen, dass die Roten Gebiete auszuweisen sind, um die Anforderungen der europäischen Nitratrichtlinie zu erfüllen.

Wie bereits erwähnt würde eine Notverordnung für die Behebung des Rechtsfehlers, wie ihn das Bundesverwaltungsgericht identifiziert hat, dazu führen, dass der Bundesrat nicht an dem Gesetzgebungsverfahren zu beteiligen ist. Die Regelungen über eine Notverordnung führen nicht dazu, dass die Bundesregierung die Regelungen zur Ausweisung der Roten Gebiete neu erlässt, ohne die Forderung nach einer Berücksichtigung in einem Nitrat-Aktionsprogramm unerfüllt zu lassen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 08.10.2025 herausgearbeitet, dass die Bundesrepublik Deutschland das in der Nitratrichtlinie vorgesehene Nitrat-Aktionsprogramm nicht erarbeitet hat.[3] Das Gericht arbeitet in der Entscheidungsbegründung an § 3a DüngG heraus, dass bereits aus systematischen Gründen das dort geforderte Aktionsprogramm nicht bestehen kann. Denn die Bundesregierung bezog sich offenbar auf die Düngeverordnung als Programm. Rechtsverordnungen auf der Grundlage des DüngG setzen aber bereits die Berücksichtigung des Programms voraus (vgl. § 3a Abs. 1 S. 5 DüngG). Zudem bestand die Düngeverordnung schon vor der Einführung von § 3a DüngG.

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt nach alledem die folgende Verpflichtung der Bundesregierung: Das gegenüber dem Erlass von verbindlichen Normen des Außenrechtskreises oder dem Ergreifen sonstiger Maßnahmen vorgelagerte, selbstständig zu erstellende nationale Aktionsprogramm ist an der Nitratrichtlinie auszurichten. Das Aktionsprogramm muss auf ein kohärentes Gesamtkonzept gerichtet sein, das den Charakter einer konkreten und gegliederten Planung hat. Das Gericht weist auch darauf hin, dass zum Entwurf des Programms eine sog. Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen ist.

Daraus schließen wir, dass sich die o. a. Überarbeitung der Düngeverordnung deutlich verzögern wird, da sie streng genommen das Nitrat-Aktionsprogramm voraussetzt. Ob es angesichts der

[3] 10 C 1/15

erforderlichen Einbindung der überarbeiteten Regelungen zur Ausweisung der Roten Gebiete in das Nitrat-Aktionsprogramm möglich ist, die öffentlich diskutierte schnelle Lösung zu finden, ist zweifelhaft.

Agrardieselvergütung

(RA Ingo Glas)

Die Agrardieselvergütung sollte zum 31.12.2025 enden. Sie wurde aber mit Wirkung zum 01.01.2026 wieder aufgenommen.

I. Neuregelungen ab 01.03.2024

Das Volumen der Agrardieselvergütung umfasste im Jahr 2022 ca. 440 Mio. €.[1] Mit der ab 01.03.2024 geltenden Neuregelung ist ein Abbau der Entlastungsbeträge eingeführt worden. Die Steuerentlastung betrug pro 1.000 Liter Gasöl bei einem Verbrauch bis zum 29.02.2024 214,80 €, für die Zeit vom 01.03.2024 bis zum 31.12.2024 128,88 € und für die Zeit vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 64,44 €. Ab dem 01.01.2026 beläuft sich die Entlastung wieder auf den vollen ursprünglichen Betrag von 214,80 € (§ 57 Abs. 5 EnergieStG).

Die Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt. Antragsteller ist der Entlastungsberechtigte als Verwender des Diesels. Auch wenn ein Lohnunternehmen Arbeiten für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb erbracht hat, ist der Antrag vom Landwirt zu stellen, obwohl er selbst nicht Verwender des Diesels ist (§ 57 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 8 EnergieStG i. V. m. § 103 Abs. 5, 6 EnergieStV).

Ab dem Jahr 2024 kann der Antrag nur noch online gestellt werden (§ 103 Abs. 2 EnergieStV), wofür ein spezielles ELSTER-Zertifikat erforderlich ist. Zuständig für die Gewährung der Agrardieselvergütung sind die Hauptzollämter. Mit Wirkung vom 01.01.2021 ist das Bewilligungsverfahren auf vier Hauptzollämter verteilt worden (Hauptzollamt Dresden, Hauptzollamt Frankfurt (Oder), Hauptzollamt Landshut und Hauptzollamt Regensburg).[2] Mit der Gesetzesänderung vom 27.03.2024 wurde die Antragsfrist vom 30.09. des dem Entlastungszeitraum folgenden Jahres auf den 31.12. des Folgejahres verlängert (§ 103 Abs. 2 Satz 3 EnergieStV).

II. Problembereiche

Aufgrund der Wiedereinführung der Agrardieselvergütung werden die zuletzt diskutierten Probleme weiter im Fokus bleiben. Hierzu gehören im Wesentlichen nachfolgende Themen, wobei die rechtliche Wertung diejenige des Verfassers ist und das Hauptzollamt eine andere Auffassung vertritt bzw. vertreten könnte.

1. Begünstigungsfähige Gesellschaften

Begünstigungsfähig sind auch Gesellschaften, bei denen aber nicht auf die Einkunftsart „Land- und Forstwirtschaft“ abgestellt wird, sondern ausschließlich auf die Einhaltung von Vieheinheitengrenzen (§ 57 Abs. 2 Nr. 1 b EnergieStG). Nach der bis zum 29.02.2024 geltenden Gesetzesfassung gab es nur die Differenzierung zwischen natürlichen Personen, bei denen es auf die Art

[1] 29. Subventionsbericht des Bundes, 2021 bis 2024, S. 481 ff.

[2] Hauptzollamtszuständigkeitsverordnung vom 13.11.2020, Bundesgesetzblatt I 2020, 2487 ff.

der Einkünfte nach dem Einkommensteuerrecht ankam, und den nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen und juristischen Personen, bei denen die Einhaltung der Vieheinheitengrenzen beachtlich war. In der Neufassung ist der Begriff „nichtrechtsfähig“ bei den Personenvereinigungen gestrichen worden. Nunmehr zählen sämtliche Personengesellschaften zu den Personenvereinigungen im Sinne des § 57 Abs. 2 Nr. 1 b EnergieStG, sodass es auch bei Personengesellschaften nicht mehr auf die Einkunftsart ankommen kann, sondern diese immer dann begünstigt sind, wenn sie die Vieheinheitengrenzen einhalten.

2. Keine gewerbliche Abfärbung

Da nach der bisherigen Rechtslage die rechtsfähigen Personengesellschaften (Kommanditgesellschaft, OHG und die mit Rechtsfähigkeit ausgestattete GbR) den natürlichen Personen i. S. d. § 57 Abs. 2 Nr. 1 a EnergieStG gleichgestellt wurden, schied für sie eine Entschädigungsberechtigung aus, wenn die Gesellschafter der Personengesellschaft aus ihrer Beteiligung keine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, sondern gewerbliche Einkünfte erzielten. Dies geschieht insbesondere dann, wenn eine in der Hauptsache landwirtschaftlich tätige Personengesellschaft auch gewerbliche Tätigkeiten verrichtet oder an einer gewerblichen Personengesellschaft beteiligt ist (sogenannte gewerbliche Abfärbung).[3] Die Gesetzesänderung führte dazu, dass ab dem 01.03.2024 sämtliche Personengesellschaften von § 57 Abs. 2 Nr. 1 b EnergieStG erfasst werden. Damit kommt es bei Personengesellschaften nicht mehr auf die Klassifizierung der Einkünfte an. Ausschlaggebend ist nunmehr ausschließlich, ob die Gesellschaft die Vieheinheitengrenze einhält. Eine gewerbliche Abfärbung kann demzufolge für sich gesehen kein Ausschlusskriterium mehr sein.

3. Fahrzeugeinsatz

Fahrzeuge sind nur dann begünstigungsfähig, wenn sie auf dem Feld oder im Stall eingesetzt werden, die (ertragsteuerliche) Zuordnung zum Landwirtschaftsbetrieb reicht nicht aus.

Schlepper sind per Definition grundsätzlich begünstigungsfähig, andere Fahrzeuge, wie Pick-Up oder Sattelzugmaschinen nur dann, wenn sie auf dem Feld oder im Stall eingesetzt werden und spezielle Auf- oder Umbauten aufweisen, die auf die spezifischen Anforderungen der Landwirtschaft ausgerichtet sind (z. B. spezielle Gitter für Tiertransport, erhöhte Bordwände zum Transport von Heu, spezielle Ladevorrichtungen).

4. Maschineneinsatz im Zusammenhang mit einer Biogasanlage

Thematisiert wird immer wieder die Begünstigungsfähigkeit von Maschinen, die im Zusammenhang des Betriebes einer BGA eingesetzt werden. So ist bei Transporten von Substraten und von Gärresten zu unterscheiden. Transportiert z. B. Landwirt L Gülle seines Betriebes zur Annahmestation der Biogasanlage des B, stellt diese Tätigkeit eine übliche Beförderung im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft dar und ist demzufolge für L entlastungsfähig. Anders verhält es sich, wenn B Gülle seines eigenen Betriebes zu seiner eigenen Biogasanlage transportiert. Diese

[3] Leingärtner/Stephany, Kap. 15, Rn. 18 f.

Tätigkeit gehört bereits zur Erzeugung von Biogas und damit energiesteuerrechtlich nicht zur Land- und Forstwirtschaft. Wird der Schlepper zum Ausbringen von Gärresten auf eigenen Flächen eingesetzt, dann ist dies begünstigungsfähig; werden die Gärreste hingegen auf Flächen anderer Landwirte ausgebracht, dann ist dies nicht begünstigungsfähig (eventuell aber Begünstigungsfähigkeit im Rahmen von Lohnunternehmerleistungen).

5. Betriebsübertragungen

Bei Betriebsübertragungen im Wege vorweggenommener Erbfolge, beim Verkauf eines Betriebes oder bei der Einbringung des Betriebes in eine Gesellschaft ist zu beachten, dass für den Dieselverbrauch bis zum Übertragungsstichtag noch der ehemalige Landwirt verantwortlich ist, sodass er für sich selbst und für den von ihm verbrauchten Diesel einen Vergütungsantrag zu stellen hat. Für den Dieselverbrauch danach muss der Betriebsübernehmer einen eigenen Vergütungsantrag stellen, in dem er den Dieselverbrauch berücksichtigen kann, den er ab Betriebsübernahme verbraucht hat.

Entwurf zur Änderung des Düngegesetzes

Einführung eines Wirkungsmonitorings für die Düngemittelanwendung

(RA Dr. Robert Krüger)

Nach der Außerkraftsetzung der Stoffstrombilanzverordnung im Juli 2025 hat die Bundesregierung im Januar 2026 einen Entwurf für eine Änderung des Düngegesetzes veröffentlicht. Mit der Streichung der gesetzlichen Grundlagen für die Stoffstrombilanzverordnung schlägt die Bundesregierung die Schaffung eines Rahmens für ein sog. Wirkungsmonitoring zur Düngeverordnung vor.

Auffällig ist, dass der Gesetzgeber den Umgang mit Nährstoffen im Bereich der Landwirtschaft ausdrücklich mit der Einhaltung der guten fachlichen Praxis verknüpft. Dazu definiert der Gesetzgeber, dass insbesondere der nachhaltige und ressourceneffiziente Umgang mit Nährstoffen im Betrieb sicherzustellen und hierbei Nährstoffverluste in die Umwelt so weit wie möglich zu vermeiden sind. Es bleibt offen, was der Gesetzgeber mit dieser Definition der guten fachlichen Praxis bei der Nährstoffanwendung bezweckt. Die Gesetzesbegründung enthält dazu nichts, insbesondere nichts dazu, warum der Gesetzgeber diese Definition nun erstmals für erforderlich erachtet. Denkbar ist, dass mit dieser Regelung ein weiterer argumentativer Ansatz geschaffen werden soll, wonach die Nährstoffanwendung von vornherein unter dem Vorbehalt einer Grundwasserverträglichkeit steht. Die Interpretation, was eine grundwasserverträgliche Anwendung von Nährstoffen ist, bleibt an dieser Stelle selbstverständlich offen. Unter anderem die Regelungen über die Roten Gebiete könnten aber eine weitergehende Ausgestaltung dessen sein, was der Gesetzgeber als gute fachliche Praxis der Landwirtschaft versteht.

Es soll ein erweitertes bundesweites Monitoring eingerichtet werden, das der flächendeckenden Berichterstattung gegenüber der EU-Kommission dienen soll. Hierdurch käme die Bundesrepublik Deutschland einer Forderung der EU-Kommission im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens wegen unzureichender Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie nach. Der Gesetzesvorschlag regelt maßgeblich die Schaffung der notwendigen Datengrundlage, u. a. den Austausch von Daten zwischen Behörden und die Erhebung von Daten bei landwirtschaftlichen Betrieben. Die Einzelheiten des Wirkungsmonitorings sollen durch eine Rechtsverordnung geregelt werden. Das geplante Monitoring soll Rückschlüsse hinsichtlich der flächendeckenden Auswirkungen der Düngungsmaßnahmen auf die Nährstoffbelastung der Gewässer erlauben.

Der Rechtsrahmen dieses Wirkungsmonitorings ist umfangreich. Sie sind auf die Einführung eines bundesweiten Monitorings gerichtet. Ein paar Beispiele:

- Ausdrücklich legt der Gesetzgeber fest, dass die Ergebnisse des Monitorings verwendet werden sollen, um zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen Ausnahmen von u. a. den düngerechtlichen Rechtsverordnungen, insbesondere für Betriebe in mit Nitrat belasteten Gebieten, vorgesehen werden können. Diese Vorschrift dürfte so zu verstehen sein, dass positive Monitoringergebnisse der Grundstein für noch zu schaffende rechtliche Ausnahmeregelungen auf einzelbetrieblicher Ebene sind.

- Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Auskunftspflichten, Aufzeichnungspflichten, Aufbewahrungspflichten, Untersuchungspflichten, Vorlagepflichten, Meldepflichten und Mitteilungspflichten von Betriebsinhabern für das Wirkungsmonitoring zu regeln. Als Beispiele nennt der Gesetzgeber die Anwendung und das Inverkehrbringen von Düngemitteln, die Art und die Herkunft von Wirtschaftsdünger, das Ertragsniveau der angebauten Kulturen und die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor oder Phosphat.

  Letzteres kann dazu führen, dass die Landwirtschaftsbetriebe eine umfangreiche Stickstoff- und Phosphatermittlung in ihren Flächen durchführen müssen. Ohne eine ausdrückliche Regelung dürften die Kosten dafür bei den Betrieben verbleiben, ohne dass eine Kompensation möglich ist.

- Die Vorschriften zum Wirkungsmonitoring sollen auch die Erhebung von geeigneten Parametern des hydrogeologischen und geochemischen Verhaltens des Grundwassers zum Zweck des Monitorings regeln. Das betrifft u. a. die Auswahl der Grundwassermessstellen, die erforderlichen Daten, Verfahren, Messungen und Untersuchungen.

  Damit ist es möglich, einen passgenauen Monitoringrahmen zu schaffen, der konkret auf die Fragen der Folgen der Anwendung von Düngemitteln auf die Gewässer gerichtet ist. Hier besteht die Chance – außerhalb der Wasserrahmenrichtlinie – eigene Monitoringansätze zu finden. Es ist wünschenswert, wenn der Gesetzgeber im Weiteren die kritische Diskussion über die Roten Gebiete und die Anforderungen an die Messstellen berücksichtigt und nicht der Versuchung erliegt, die Anlagen der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV Gebietsausweisung) in Gesetzesform zu gießen.

- Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers sollen die Daten und Informationen des Wirkungsmonitorings maßgeblich durch das Bundesumweltamt, das Thünen-Institut und das Julius-Kühn-Institut ausgewertet werden. Immerhin will der Bundesgesetzgeber diesen nicht-staatlichen Einrichtungen die bei der Bewertung zu berücksichtigenden Kriterien und Methoden vorgeben.

  Es ist an dieser Stelle wichtig, wer die Kriterien und Methoden entwickelt. Es ist – nach Erfahrungen zu den Maßgaben für die Ausweisung der Roten Gebiete – naheliegend, dass die üblichen Akteure (u. a. die o. a. Stellen) dafür die maßgeblichen Beiträge leisten. Eine Beteiligung der Landwirtschaft dürfte (wieder) nur im Rahmen der üblichen Verfahren vorgesehen sein, wenn der Entwurf für die Verordnung für das Wirkungsmonitoring vorliegt. Substanzielle Änderungen an den Regelungsvorschlägen sind zu diesem Zeitpunkt regelmäßig ausgeschlossen.

Neben den Regelungen zur Schaffung des Wirkungsmonitorings setzt der Gesetzesentwurf europarechtliche Vorgaben des Düngemittelrechts um, u. a. die Schaffung einer sog. notifizierenden Stelle.

Doppelte Grunderwerbsbesteuerung des Share-Deals –
Rechtswidrigkeit der ständigen Praxis der Finanzverwaltung?

(RA Dr. Alexander Iben)

Bei einem Share-Deal kommt es im Normalfall immer zu einem zeitlichen Auseinanderfallen zwischen dem Abschluss des Kaufvertrages (Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung, sog. „Signing“) und einem dinglichen Vollzug des Kaufvertrages durch die Abtretung der Anteile (sog. „Closing“). Denn regelmäßig wird die Abtretung der Anteile zumindest von der Kaufpreiszahlung abhängig gemacht (sog. aufschiebende Bedingung). Die Anteile werden also erst in dem Zeitpunkt abgetreten, in dem der Käufer den Kaufpreis gezahlt hat. Aber auch weitere Bedingungen sind denkbar, die zu einer deutlichen zeitlichen Diskrepanz führen.

I. Doppelte Besteuerung in Signing-Closing-Fällen nach der Ansicht der Finanzverwaltung

Nach Auffassung der Finanzverwaltung kann in Fällen, in denen Signing und Closing nicht in demselben Zeitpunkt zusammenfallen, eine doppelte Grunderwerbsteuer unter folgenden Voraussetzungen entstehen:

1. zum Vermögen der Gesellschaft gehört im maßgeblichen Zeitpunkt Grundvermögen,
2. die schuldrechtliche Verpflichtung (Kaufvertrag, Signing) und der dingliche Vollzug (Abtretung der Anteile, Closing) fallen zeitlich auseinander,
3. durch diese und zuvor bereits realisierte Anteilsübertragungen ändert sich innerhalb von 10 Jahren der Gesellschafterbestand unmittelbar oder mittelbar an der Gesellschaft dergestalt, dass mindestens 90 % der Anteile an der Gesellschaft auf neue Gesellschafter übergehen (§ 1 Abs. 2a bzw. 2b GrEStG) und
4. es wird ein Anspruch durch ein Rechtsgeschäft
    a. auf Übertragung eines oder mehrerer Anteile begründet (Signing), wenn sich durch die anschließende Übertragung unmittelbar oder mittelbar 90 % der Anteile in der Hand des Käufers, abhängigen Unternehmen oder Personen befinden würden (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG) oder
    b. auf Übertragung unmittelbar oder mittelbar von mindestens 90 % der Anteile begründet (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 GrEStG).

Der offensichtlichste Anwendungsfall ist gegeben, wenn der Käufer vom Verkäufer mindestens 90 % der Anteile an einer grundbesitzenden Gesellschaft erwirbt und im Erwerbsprozess der Abschluss des Kaufvertrages und die eigentliche Übertragung der Anteile zeitlich auseinanderfallen.

Liegen diese Voraussetzungen vor, geht die Finanzverwaltung davon aus, dass sowohl für das Signing nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 bzw. Nr. 3 GrEStG als auch nach § 1 Abs. 2a bzw. § 1 Abs. 2b GrEStG für die eigentliche Anteilsübertragung Grunderwerbsteuer festzusetzen ist. Das führt dazu, dass ein und derselbe wirtschaftliche Vorgang künstlich aufgespalten und der Grundbesitzwert zweimal der Grunderwerbsbesteuerung unterliegt.

Schaut man sich die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen näher an, erstaunt die Auffassung der Finanzverwaltung. Denn § 1 Abs. 3 GrEStG stellt gleich in seinem Einleitungssatz klar, dass eine Besteuerung hiernach nur erfolgt, *soweit* eine Besteuerung nach den Absätzen 2a und 2b, also eine Besteuerung des Closings, nicht in Betracht kommt. Das will die Finanzverwaltung als zeitpunktbezogene Betrachtung verstanden wissen. Nur wenn der nach den Absätzen 2a und 2b steuerbare Übergang von 90 % *zeitgleich* mit dem Abschluss des Kaufvertrages erfolgt, ist nur die Übertragung steuerbar und es wird nur einmal Grunderwerbsteuer festgesetzt.

Diese Auffassung wurde scheinbar auch durch den Gesetzgeber gestärkt. Denn er hat mit § 16 Abs. 4a GrEStG eine spezielle Korrekturvorschrift für Grunderwerbsteuerbescheide in diesen Signing-Closing-Fällen eingeführt. Danach hat auch der Gesetzgeber scheinbar vorausgesetzt, dass die Finanzverwaltung in den relevanten Fallkonstellationen sowohl für das Signing als auch für das Closing Grunderwerbsteuer festsetzen darf. Denn der Grunderwerbsteuerbescheid für das Signing kann nur auf Antrag des Steuerpflichtigen aufgehoben werden. Voraussetzung ist aber, dass sowohl das Signing als auch das Closing vollständig und fristgerecht beim Finanzamt angezeigt worden sind (§ 16 Abs. 5 GrEStG). Die Frist zur Anzeige ist vergleichsweise kurz. Sie beträgt zwei Wochen. Auch Notare sind anzeigepflichtig. Oftmals sind diese aber schon nicht hinreichend für die grunderwerbsteuerlichen Fallstricke sensibilisiert. Eine fristgerechte Anzeige durch das Notariat ist also nicht gewährleistet. Die Rechtsprechung hat zudem entschieden, dass Notare für eine Versäumung der Frist nicht haften,[1] sodass die Beteiligten am Ende auf dem Steuerschaden, die doppelte Inanspruchnahme für die Grunderwerbsteuer, allein sitzen bleiben.

II. BFH hat Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Auffassung der Finanzverwaltung

Nachdem bereits in der juristischen Wissenschaft Zweifel an der Auffassung der Finanzverwaltung geäußert wurden, hat nun auch der BFH in zwei einstweiligen Rechtsschutzverfahren Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Verwaltungsauffassung angemeldet.[2] Diese stehe im eklatanten Widerspruch zum Gesetzeswortlaut und der Gesetzgeber hatte bei Einführung des § 1 Abs. 2b GrEStG auch deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die Erwerbsvorgänge nach § 1 Abs. 3 GrEStG stets subsidiär gegenüber den Erwerbsvorgängen nach § 1 Abs. 2a bzw. 2b GrEStG sind.[3] Die Einführung einer verfahrensrechtlichen Korrekturvorschrift ändert an diesem materiell-rechtlichen Vorrang der Erwerbstatbestände nach § 1 Abs. 2a bzw. 2b GrEStG nichts.

Der BFH hat bisher aber nur Zweifel geäußert. Eine rechtsverbindliche Entscheidung in einem Hauptsacheverfahren, dass die Verwaltungsauffassung rechtswidrig und mit dem Gesetz unvereinbar ist, hat er noch nicht gefällt. Die Finanzverwaltung wird daher vorerst an ihrer Auffassung festhalten.

---

[1] U.a. OLG München, Urteil vom 10.04.1997 – 1 U 5533/96
[2] BFH, Beschlüsse vom 27.10.2025 – II B 47/25 und vom 09.07.2025 – II B 13/25
[3] Gesetzesentwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 355/19, S. 10

III. Empfehlungen:

Vor diesem Hintergrund sollte Folgendes beherzigt werden, wenn ein (steuerbarer) Share-Deal in Aussicht steht:

1. Steuerberater sollten ihre Mandanten zwingend über das Risiko einer doppelten Besteuerung sowie über die zu beachtenden Formen und Fristen einer Anzeige nach § 16 Abs. 4a GrEStG i. V. m. §§ 19 und 20 GrEStG aufklären.
2. Die Beteiligten sollten das Notariat – sofern es noch nicht hinreichend sensibilisiert ist – auf die Notwendigkeit einer fristgerechten Anzeige (zwei Wochen nach Abschluss des Kaufvertrages sowie zwei Wochen nach Übergang der Anteile) hinweisen.
3. Vorsorglich sollten die Beteiligten selbst dafür Sorge tragen, dass die Anzeigen fristgerecht gestellt werden. Zur Absicherung sollte auch vertraglich vereinbart werden, welche Partei die Anzeigen vorbereitet und abgibt.
4. Sollte eine fristgerechte oder vollständige Anzeige unterblieben sein, besteht die Möglichkeit, den Grunderwerbsteuerbescheid für das Signing (Kaufvertrag) mit einem Einspruch anzugreifen. Es ist entscheidend, dass der richtige Bescheid angegriffen wird. Den Erläuterungen des Bescheides kann entnommen werden, ob der Bescheid die Grunderwerbsteuer für das Signing oder das Closing festsetzt. Unter Zugrundelegung der BFH-Entscheidungen besteht eine gute Chance, dass die Steuerfestsetzung für das Signing rechtswidrig und damit aufzuheben ist.

Diese Empfehlungen gelten vorerst solange, bis der BFH oder der Gesetzgeber für Rechtsklarheit sorgt.

IV. Ausblick

Der Gesetzgeber scheint jedenfalls für diese missliche Lage sensibilisiert zu sein. Das Bundeskabinett hatte am 14.01.2026 bereits einen Gesetzesentwurf für ein Neuntes Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften beschlossen. Artikel 8 des Gesetzes enthält Änderungen des Grunderwerbsteuergesetzes. Danach soll § 1 Abs. 3 GrEStG vollständig neu gefasst werden. Insbesondere der (vermeintlich) missverständliche Einleitungssatz entfällt. Stattdessen will das Kabinett einen neuen § 1 Abs. 3b einfügen. Danach soll § 1 Abs. 2a bzw. 2b GrEStG dann nicht gelten, wenn die Anteile in Erfüllung eines Rechtsgeschäftes im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 3 GrEStG nach Abschluss dieses Rechtsgeschäftes übergehen oder nach den Nrn. 2 oder 4 übergehen. Sollte der Gesetzesentwurf verabschiedet werden, kann beim zeitlichen Auseinanderfallen des Signings und Closings also nur noch einmal Grunderwerbsteuer ausschließlich für das Signing festgesetzt werden. Dementsprechend besteht kein Bedürfnis mehr, die Korrekturvorschrift in § 16 Abs. 4a GrEStG aufrechtzuerhalten; das Bundeskabinett sieht im Entwurf daher eine Streichung der Korrekturvorschrift vor.

Die Änderung führt zudem dazu, dass der Grundbesitzwert nur noch im Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages der Besteuerung zugrunde zu legen ist. Zuvor wäre – eine korrekte Anzeige im Sinne des § 16 Abs. 4a GrEStG und damit nur die einmalige Festsetzung vorausgesetzt – einzig der Grundbesitzwert beim Closing maßgeblich gewesen.

Dieser Schritt ist grundsätzlich zu begrüßen. Probleme resultieren nun allein daraus, dass Änderungen des Bestandes des Grundbesitzes zwischen Signing und Closing zukünftig nicht zu berücksichtigen sind. Der Käufer hat damit den Grundbesitzwert zu versteuern, der im Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses zu ermitteln ist. Werden bis zum Closing Grundstücke veräußert, hat das keinen Einfluss auf die Steuerfestsetzung. Allerdings bestand ein entsprechendes Risiko auch zuvor schon, weil Hinzuerwerbe zwischen Signing und Closing bei der (vorrangigen) Steuerfestsetzung für das Closing wert- und damit steuererhöhend berücksichtigt worden sind.

Windvorhaben außerhalb von Windvorranggebieten und aktuelle Entwicklungen zum Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern

(RA Mandus Fahje)

Der Ausbau der Windenergie bleibt ein zentrales Element der Energiewende. Über regionale Raumentwicklungsprogramme (RREP) sollen Windvorranggebiete ausgewiesen und dort die Errichtung der Windenergieanlagen konzentriert werden. Schon bevor diese Gebiete endgültig feststehen, werden häufig Flächen durch Projektierer und Betreiber von Windenergieanlagen vertraglich gesichert. Projektierer wählen die Flächen vornehmlich anhand der in den Vorentwürfen zum RREP ausgewiesenen Potenzialflächen für Wind aus. Lediglich ein Teil dieser Potenzialflächen wird im RREP final als Windvorranggebiet festgelegt und ausgewiesen. Dies führt nicht selten dazu, dass Flächen, über die bereits ein Nutzungsvertrag geschlossen wurde, letztlich nicht Teil eines raumordnerischen Vorranggebietes werden. In diesem Zusammenhang drängt sich die Frage auf, ob und unter welchen Voraussetzungen Windenergieanlagen auch außerhalb ausgewiesener raumordnerischer Vorranggebiete realisiert oder – wenn nicht – die Voraussetzungen dafür geschaffen werden können.

Daneben ist in Mecklenburg-Vorpommern in den vergangenen Monaten erneut die finanzielle Beteiligung von Gemeinden und Bürgern im Zusammenhang mit dem Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (BüGemG M-V) in den Fokus der Diskussionen der Windbranche sowie der Kommunen gerückt. Der Hintergrund ist insbesondere der aktuelle Entwurf der Neufassung des Gesetzes vom 29.10.2025.

Beide Entwicklungen bieten zusammengenommen Chancen für Synergien. Diese sollen näher betrachtet werden.

I. Windvorhaben außerhalb von Windvorranggebieten

Die Flächennutzungs- und Bebauungspläne (sog. Bauleitpläne) sind Planungsinstrumente der Kommunen. Es ist erforderlich, dass sich die darin enthaltenen Ausweisungen und Festsetzungen den Zielen der übergeordneten, landesweiten Raumordnung anpassen (vgl. § 1 Abs. 4 BauGB). Die Ausweisung von Vorranggebieten für Wind im RREP legt regelmäßig raumordnerische Ziele mit Ausschlusswirkung fest. Demnach könnte die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen an Standorten außerhalb dieser Vorranggebiete grundsätzlich unzulässig sein bzw. wird dies häufig angenommen.

Etwas anderes kann sich allerdings auf Grundlage des § 28 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) ergeben. Die dortigen Regelungen und Verweise lassen die Annahme zu, dass es bei der Ausweisung von Windenergiegebieten unzulässig ist, die Windenergienutzung durch die RREP an anderer Stelle raumordnungsrechtlich auszuschließen. Diese Rechtsauffassung wird unter anderem vom Wirtschaftsministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern vertreten, wie uns von dort selbst geschildert wurde. Die Festlegungen des RREP entfalten somit keine Schranke für eine Bauleitplanung einer Gemeinde. Die Gemeinde kann einen Bebauungsplan für Windenergieanlagen auf Flächen aufstellen, die außerhalb eines RREP-Vorranggebiets liegen. War eine

Fläche bereits in einem ersten Entwurf eines RREP als Potenzialfläche gelistet, kann dies ein beachtliches Indiz dafür sein, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für die Anlage geschaffen werden könnten. Es hängt davon ab, warum die Fläche nicht mehr in der RREP berücksichtigt wird. Das kann in Erfahrung gebracht werden.

Ohne entsprechenden Bebauungsplan haben entsprechende Bauvorhaben im sogenannten unbeplanten Außenbereich als sonstige Vorhaben (vgl. § 35 Abs. 2 BauGB) keine ernsthaften Aussichten auf eine genehmigungsrechtliche Zulässigkeit. Windenergieanlagen sind im unbeplanten Außenbereich außerhalb von RREP-Vorranggebieten regelmäßig nur dann genehmigungsfähig, wenn dadurch bereits bestehende Windparks verdichtet werden.

Sollen Windenergieanlagen also außerhalb der Ausweisungen der regionalen Planungsverbände umgesetzt werden, besteht die zentrale Herausforderung darin, die notwendige Akzeptanz des Vorhabens in den betroffenen Gemeinden und bei den Bürgern für eine Bauleitplanung herzustellen. Die Gemeinde kann frei darüber entscheiden, ob eine Bauleitplanung aufgenommen werden soll. Ohne einen eigenen Anreiz und Mehrwert wird in der Regel kein entsprechender positiver Beschluss gefasst werden. Das gilt vor allem dann, wenn sich ohnehin Widerstand gegen die Errichtung von Windenergieanlagen in der Gemeinde regt.

II. Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz

Einen Beitrag zu einer höheren Akzeptanz von Windenergieanlagen und künftig auch Freiflächenphotovoltaikanlagen können die im Entwurf des BüGemG M-V vorgesehenen Beteiligungsmodelle leisten. Die Beteiligungsmodelle nach dem Entwurf stellen für die Betreiber entsprechender Anlagen neben den momentan schwierigen Entwicklungen durch sinkende EEG-Zuschlagswerte, steigende Kosten der Anlagen und ein vergleichsweise hohes Zinsniveau eine weitere Hürde bei der Vorhabenumsetzung dar. Gleichwohl bieten sie in der starken Konkurrenz um geeignete Standorte auch eine Chance für Windvorhaben außerhalb von ausgewiesenen raumordnerischen Vorranggebieten.

Es besteht die Möglichkeit, neben den Eigentümern der Flächen und den Betreibern der Anlagen auch die Bürger und Gemeinden durch eine Teilhabe an dem geplanten Vorhaben von diesem zu überzeugen. Die bloße Möglichkeit der Beteiligung von Gemeinden nach § 6 EEG in Höhe von 0,2 Cent/kWh nach Maßgabe von § 6 EEG vermochte keinen Durchbruch zu schaffen. Es sind nach unserer Praxiswahrnehmung darüberhinausgehende Beteiligungskonzepte für die Gemeinden und ihre Einwohner erforderlich. Ansätze für derartige Konzepte bietet das BüGemG M-V.

Um die Anreizfunktion des BüGemG M-V bewerten zu können, sollen dessen vorgesehene Inhalte sowie die Aussicht für die Umsetzung des Gesetzesvorhabens kurz dargestellt werden:

- Mit dem Kabinettsbeschluss vom 14.10.2025 hat die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern die Neufassung des BüGemG M-V beschlossen. Die Beschlussfassung durch den Landtag steht noch aus.

- Das Gesetz verfolgt primär das Ziel, die Akzeptanz von Energieprojekten vor Ort zu erhöhen und räumlichen Konflikten vorzubeugen, indem ortansässige Gemeinden und Bürger finanziell und wirtschaftlich am Ausbau der erneuerbaren Energien partizipieren. Mit der Neufassung soll die kommunale Beteiligung vereinfacht und ausgeweitet werden.[1]
- Der Geltungsbereich des Gesetzes soll mit der Neufassung auf Repowering-Anlagen sowie Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von mindestens 1 MW ausgeweitet werden. Zugleich soll das maßgebliche Beteiligungsgebiet auf einen Umkreis von 2,5 Kilometern um die jeweilige Energieerzeugungsanlage beschränkt werden.

Hinsichtlich der finanziellen und wirtschaftlichen Teilhabe sieht das Gesetz bisher ein Wahlrecht des Vorhabenträgers vor. Damit die örtlichen Bedürfnisse und Besonderheiten besser berücksichtigt werden können, soll zukünftig ein gesetzlich vorgegebenes Standardmodell der Ausgangspunkt für Verhandlungen zwischen dem jeweiligen Vorhabenträger und den betroffenen Gemeinden sein.[2]

- Die Vorhabenträger sollen den berechtigten Gemeinden ein in Form und Höhe gesetzlich vorgegebenes Angebot unterbreiten. Maßgeblich hierfür sollen in erster Linie die sogenannten Standardmodelle sein. Der aktuelle Entwurf differenziert zwischen Standardmodell I und II.
- Nach dem Standardmodell I sollen die Gemeinden mittels Direktzahlungen und die Einwohner in Form von Gutschriften auf die Stromrechnung oder durch Haushaltsdirektzahlungen beteiligt werden. Der Entwurf sieht für Windenergieanlagen vor, dass die Höhe der anzubietenden Beteiligung für die zu beteiligenden Gemeinden und Einwohner 0,3 Cent/kWh tatsächlich produzierte Strommenge betragen soll; mindestens aber 0,2 Cent/kWh tatsächlich produzierte Strommenge betragen muss.
- Alternativ kann für Windenergieanlagen nach dem Standardmodell II eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung der zu beteiligenden Gemeinden in Höhe von mindestens 10 % oder der Erwerb von Windenergieanlagen des Vorhabens angeboten werden. Sind mehrere Gemeinden von einem Vorhaben betroffen, bemisst sich der Anteil einer solchen Beteiligung nach dem Anteil der betroffenen Fläche. Den Einwohnern ist bei diesem Modell eine Beteiligung in Höhe von 0,2 Cent/kWh tatsächlich produzierter Strommenge anzubieten. Diese hat, wie auch bei dem Standardmodell I, in Form von Gutschriften auf die Stromrechnung oder durch Haushaltsdirektzahlungen zu erfolgen.

Kommt eine Einigung über eine Beteiligung nach den Standardmodellen nicht zustande, kann sich der Vorhabenträger mit der Gemeinde und/oder den Einwohnern auf alternative Beteiligungsformen einigen. Der Gesetzesentwurf sieht hierfür einen Katalog an Möglichkeiten vor, der unter anderem günstige Stromtarife für die Einwohner, die Unterstützung ortsansässiger gemeinnütziger Vereine oder Stiftungen oder eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung einer Genossenschaft

[1] Landtag M-V Drs. 8/5436, S. 1, 3
[2] Landtag M-V Drs. 8/5436, S. 3

beinhaltet. Es kann also auf die individuellen Bedürfnisse der Gemeinde und deren Einwohner abgestellt werden.

III. Fazit

Diese Aussichten der finanziellen Teilhabe könnten eine Gemeinde durchaus dazu veranlassen, vermeintlich aufgrund der RREP gescheiterte Vorhaben zur Errichtung von Windenergieanlagen durch das Aufstellen von Bauleitplänen neuen Perspektiven der Umsetzung zu geben. Es besteht die Chance, zum Vorteil von Gemeinden, Flächeneigentümern und Anlagenbetreibern zusammenzuwirken. Insbesondere ein zweiter Blick auf ehemalige Potenzialflächen kann sich lohnen.

Das BüGemG M-V schafft daneben weitere Rechtssicherheit vor allem für die Gemeinden. Diese mussten sich in der Vergangenheit stets gewahr sein, Bebauungspläne nicht als Gegenleistung dafür aufzustellen, dass Leistungen an die Gemeinde erfolgen. Gemeindebeteiligungen nach Maßgabe des BüGemG M-V können künftig nicht als widerrechtliche Vorteilsnahme oder dergleichen gewertet werden.

Je nachdem, wie sich das BüGemG M-V nach dessen Umsetzung praktisch entwickelt, könnten andere Bundesländer dem Beispiel folgen. Insofern ist diese Entwicklung nicht nur landesspezifisch für Mecklenburg-Vorpommern relevant.

Baurechtliche Privilegierung von Großbatteriespeichern im Außenbereich

(RAin Marie-Christine Gräfin v. Spee)

Großbatteriespeicher gewinnen mit dem fortschreitenden Ausbau der erneuerbaren Energien zunehmend an Bedeutung. Sie ermöglichen eine flexible Einspeisung und können die Wirtschaftlichkeit einzelner Projekte erhöhen. Zudem dienen sie dem Ausgleich von Last- und Erzeugungsschwankungen sowie der Entlastung von Netzknotenpunkten. Für ihre Realisierung stellt sich jedoch regelmäßig die zentrale Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Großbatteriespeicher im bauplanungsrechtlichen Außenbereich zulässig sind.

In der Vergangenheit wurden Großbatteriespeicher teilweise, aber nicht einheitlich, unter § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB oder im Zusammenhang mit einem Wind-, Biomasse- oder Solarvorhaben als sog. mitgezogene Nutzung als bauplanungsrechtlich privilegierte Vorhaben eingestuft. Bei dieser Einstufung bedurfte es für die Errichtung und für den Betrieb keines Bauleitplanverfahrens. Für die Einstufung als privilegierte Bauvorhaben mussten die Großbatteriespeicher aber bestimmte Anforderungen erfüllen, die nicht bei jedem Projekt gegeben waren. Dies galt insbesondere für den Nachweis der sog. Ortsgebundenheit im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB.

Mit der baurechtlichen Privilegierung bestimmter Großbatteriespeicher hat der Gesetzgeber in den vergangenen Monaten die rechtlichen Rahmenbedingungen gestärkt und zugleich neue Handlungsspielräume, aber auch Abgrenzungs- und Auslegungsfragen geschaffen.

Zunächst beschloss der Bundestag am 13.11.2025 im Rahmen der Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) eine baurechtliche Privilegierung von Großbatteriespeichern ab 1 MWh im Außenbereich unter § 35 Abs. 1 Nr. 11 BauGB.[1] Das Land Nordrhein-Westfalen bewertete die vom Bundestag beschlossene Fassung in seinem Antrag im Bundesrat als voraussetzungslos und wies darauf hin, dass der Ausbau von Speicherkapazitäten überwiegend marktorientiert und ohne eine netzseitige Abstimmung erfolgen könne.[2] Dies griff der Bundesrat in seiner Entschließung auf und forderte die Bundesregierung dazu auf, derartigen Entwicklungen durch Gesetzesänderungen entgegenzuwirken.[3]

Mit dem Artikel 5 des am 04.12.2025 beschlossenen Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den klimaneutralen Ausbau der Wärmeversorgung sowie zur Änderung des Baugesetzbuches und zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes[4] hat der Gesetzgeber diese baurechtliche Privilegierung von Großbatteriespeichern unmittelbar wieder modifiziert. Das Gesetz ist hinsichtlich des Artikels 5 am 23.12.2025 in Kraft getreten. Die bauplanungsrechtliche Privilegierung von Großbatteriespeichern ist nunmehr in § 35 Abs. 1 Nr. 11 und Nr. 12 BauGB geregelt und lautet:

---

[1] BR-Drs. 665/25
[2] BR-Drs. 665/1/25
[3] BR-Drs. 665/25 (Beschluss)
[4] BGBl. I Nr. 348 vom 22.12.2025

„Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

...

11. *der Speicherung von elektrischer Energie in einer Batteriespeicheranlage dient und das Vorhaben in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer vorhandenen Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien steht oder*
12. *der Speicherung von elektrischer Energie in einer nicht unter Nummer 11 fallenden Batteriespeicheranlage dient, unter folgenden Voraussetzungen:*
    a) *das Vorhaben steht in einer Entfernung von höchstens 200 Metern zu der Grundstücksgrenze einer Umspannanlage von Höchstspannung zu Hochspannung oder von Hochspannung zu Mittelspannung oder zu der Grundstücksgrenze eines in Betrieb befindlichen oder aufgegebenen Kraftwerks mit einer Nennleistung ab 50 Megawatt und*
    b) *die Batteriespeicheranlage verfügt über eine Nennleistung von mindestens 4 Megawatt und*
    c) *die von allen nach dieser Nummer zugelassenen Batteriespeicheranlagen einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen und Freiflächen insgesamt in Anspruch genommene Gesamtfläche in derselben Gemeinde überschreitet nicht 0,5 Prozent der Gemeindefläche und beträgt höchstens 50 000 Quadratmeter.“*

Demnach bestimmt sich die bauplanungsrechtliche Privilegierung von Großbatteriespeichern grundsätzlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 11 BauGB. Der Gesetzgeber stärkt damit insbesondere den Ausbau von Großbatteriespeichern, die an Photovoltaik-, Windparks oder andere Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien angegliedert sind. Erfüllt ein Großbatteriespeicher diese Voraussetzung nicht, kann eine bauplanungsrechtliche Privilegierung nachrangig aus § 35 Abs. 1 Nr. 12 BauGB folgen. Die Voraussetzungen von § 35 Abs. 1 Nr. 12 BauGB müssen kumulativ vorliegen. Sind die Voraussetzungen einer bauplanungsrechtlichen Privilegierung erfüllt, bedarf das Vorhaben keines Bebauungsplanes mehr.

Großbatteriespeicher erfahren infolge der bauplanungsrechtlichen Privilegierung Erleichterungen im Genehmigungsverfahren. Somit ergänzt die bauplanungsrechtliche Privilegierung die bereits bestehende Regelung des § 11c EnWG, wonach Energiespeicheranlagen ein überragendes öffentliches Interesse zuteilwird und stärkt damit den rechtlichen Rahmen für Großbatteriespeicher.

Sowohl für die Flächeneigentümer als auch für die Projektverantwortlichen ist es entscheidend zu wissen, wann ein Großbatteriespeicher als privilegiertes Vorhaben gilt sowie welche Anforderungen an den Standort und die technische Ausgestaltung zu stellen sind. Dahingehend besteht trotz der erfolgten Modifizierung weiterhin Nachbesserungsbedarf.

Der Bundesrat hat mit seiner Entschließung vom 19.12.2025 (Drucksache 732/25) bereits auf noch bestehende Unklarheiten und mögliche Missverständnisse hingewiesen. Dies gilt insbesondere für § 35 Abs. 1 Nr. 11 BauGB. Der Bundesrat regt unter anderem eine Konkretisierung der Voraussetzung des „räumlich-funktionalen Zusammenhangs“ an. Zudem weist er darauf hin, dass die Formulierung „einer vorhandenen Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien“ in § 35 Abs. 1 Nr. 11 BauGB zu Unsicherheiten führen kann. Bisher ist unklar, ab welchem Zeitpunkt eine Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien als „vorhanden“ gelten soll. Mit Rücksicht auf die Praxis sollte die bauplanungsrechtliche Privilegierung jedenfalls auch die Großbatteriespeicher erfassen, die parallel zu Erneuerbare-Energien-Anlagen genehmigt werden sollen.

Mit Blick auf die Praxis ist zu erwarten, dass sich die bauplanungsrechtliche Privilegierung auch auf die Flächenauswahl und Flächensicherung für Großbatteriespeicher-Projekte auswirkt. Die bauplanungsrechtliche Privilegierung von Großbatteriespeichern im Außenbereich kann Chancen für die Projektumsetzung bieten, verlangt aber auch eine weitere Konkretisierung durch den Gesetzgeber.

Kraft Gesetzes geltende Mustersatzung für Jagdgenossenschaften in M-V

(RA Mandus Fahje)

Jagdgenossenschaften bilden den organisatorischen Rahmen für die Jagdausübung in gemeinschaftlichen Jagdbezirken. Gleichwohl sind ihre Struktur, Zuständigkeiten und rechtlichen Regelungen im jagdlichen Alltag oft wenig präsent. Dies ändert sich, sobald Entscheidungen anstehen, Jagdbezirke neu verpachtet werden oder Meinungsverschiedenheiten unter den Jagdgenossen zu Tage treten. In diesen Fällen rücken der Vorstand, die Mitgliederversammlung und vor allem auch die Satzung der Jagdgenossenschaft in den Fokus.

Für Jagdgenossenschaften in Mecklenburg-Vorpommern gilt seit dem 01.01.2026 in bestimmten Fällen kraft Gesetzes die Mustersatzung. Mitglieder und Vorstände von Jagdgenossenschaften in Mecklenburg-Vorpommern sollten kritisch prüfen, welche Regelungen aktuell in der eigenen Jagdgenossenschaft gelten und ob Anpassungsbedarf besteht. Der folgende Beitrag ordnet die Rechtslage ein und erläutert die Konsequenzen für die Praxis.

I. Rechtliche Einordnung

Die Satzung einer Jagdgenossenschaft ist das grundlegende Regelwerk derselben. Sie definiert die Struktur, Organisation und Arbeitsweise für alle Genossen verbindlich. Die Rechte und Pflichten einzelner Genossen, der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes folgen vorrangig aus der Satzung sowie aus den Vorgaben des Bundes- und Landesjagdgesetzes.

Maßgeblich für das Satzungsrecht der Jagdgenossenschaft ist in Mecklenburg-Vorpommern insbesondere § 8 LJagdG M-V. Danach hat sich jede Jagdgenossenschaft eine Satzung zu geben. Die oberste Jagdbehörde ist ermächtigt, eine Mustersatzung zu erlassen. Von diesem Recht hat das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt als oberste Jagdbehörde durch die Jagdgenossenschaftssatzungsverordnung M-V Gebrauch gemacht.

Für die Jagdgenossenschaften, die nicht innerhalb von drei Jahren nach Erlass der Rechtsverordnung eine Satzung bzw. nach Änderung der Rechtsverordnung eine Satzungsänderung beschließen, gilt gemäß § 8 Abs. 3 S. 3 LJagdG M-V in Verbindung mit der Jagdgenossenschaftssatzungsverordnung M-V automatisch die Mustersatzung als Satzung. Dabei ist es unbeachtlich, ob sich eine Jagdgenossenschaft vor mehr als drei Jahren bereits eine Satzung gegeben hat.

Die durch Verordnung vom 06.12.2021 geänderte Fassung der Jagdgenossenschaftssatzungsverordnung M-V trat am 01.01.2023 in Kraft. Dabei handelte es sich um eine Änderung der Rechtsverordnung im Sinne des LJagdG M-V. Der für die 3-Jahresfrist maßgebliche Zeitraum begann folglich am 01.01.2023 und endete mit Ablauf des 31.12.2025. **Für jede Jagdgenossenschaft in Mecklenburg-Vorpommern, die in diesem Zeitraum keinen Satzungsbeschluss gefasst hat, gilt deshalb seit dem 01.01.2026 automatisch die Mustersatzung der obersten Jagdbehörde.**

II. Praktische Folgen für Jagdgenossenschaften

Satzungen, die bisher bestanden, jedoch nicht innerhalb der vergangenen drei Jahre durch Satzungsbeschluss geändert wurden, gelten seit dem 01.01.2026 nicht mehr. Stattdessen gilt seitdem die Mustersatzung. Allerdings können sich betroffene Jagdgenossenschaften unter Beachtung der Vorgaben der Mustersatzung durch einen entsprechenden Satzungsbeschluss eine neue Satzung geben. Für eine Änderung oder Neufassung der Jagdgenossenschaftssatzung bedarf es dann eines Beschlusses durch die Jagdgenossenschaftsversammlung. Eine Übertragung dieser Entscheidung von der Jagdgenossenschaftsversammlung auf den Jagdvorstand ist nach der Mustersatzung nicht zulässig. Die neue bzw. geänderte Satzung bedarf sodann der Genehmigung der obersten Jagdbehörde.

Im Ergebnis sollten Mitglieder von Jagdgenossenschaften in Mecklenburg-Vorpommern zeitnah prüfen, welche Satzung in ihrer Jagdgenossenschaft gilt, und ob sich für den Fall, dass nunmehr die Mustersatzung zur Anwendung kommt, ein Anpassungsbedarf ergibt. Sofern individuelle Regelungen gewünscht sind, bleibt der Erlass einer eigenen Satzung weiterhin möglich.

III. Situation in anderen Bundesländern

Während Sachsen-Anhalt in § 1 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt eine ähnliche Regelung zu der in Mecklenburg-Vorpommern vorsieht, sind die Regelungen im übrigen Bundesgebiet verschieden. In Bayern muss die Satzung einer Jagdgenossenschaft nach § 5 der aktuellen Fassung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes bestimmte Inhalte der Mustersatzung unverändert enthalten. In Sachsen legt § 21 der Sächsischen Jagdverordnung zwar Mindestinhalte einer Jagdgenossenschaftssatzung fest, die Ausgestaltung der konkreten Regelungen bleibt jedoch den Jagdgenossenschaften überlassen. In den anderen Bundesländern sind Mustersatzungen zwar weitestgehend vorhanden, allerdings geht von diesen keine Verbindlichkeit aus.

Einsatz von Fremdpersonal – Risiken der Arbeitnehmerüberlassung

(RAin Isabelle Brozio)

Vor allem in der Erntezeit sehen sich viele landwirtschaftliche Betriebe nicht in der Lage, den hohen Arbeitsanfall mit eigenen Arbeitnehmern zu bewältigen. Daher kommt es häufig zum Einsatz von Arbeitnehmern anderer Arbeitgeber oder zur Beauftragung (vermeintlich) selbstständiger Arbeitskräfte aus dem Ausland.

Werden Arbeitskräfte durch einen anderen Arbeitgeber vermittelt, kann es sich dabei um eine Arbeitnehmerüberlassung (sog. Leiharbeit) handeln. Die Arbeitnehmerüberlassung ist dadurch gekennzeichnet, dass ein Arbeitnehmer in einem Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber, dem Verleiher, steht und von diesem an ein anderes Unternehmen, den Entleiher, zur Erbringung von Arbeitsleistungen gegen Entgelt überlassen wird. Verleiher und Entleiher schließen zu diesem Zweck einen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag, auf dessen Grundlage der Arbeitnehmer in das Unternehmen und die Arbeitsorganisation des Entleihers eingegliedert wird sowie nach dessen Weisungen Arbeitsleistungen erbringt.

Abzugrenzen ist die Arbeitnehmerüberlassung insbesondere vom Werkvertrag. Dieser zeichnet sich im Gegensatz zur Arbeitnehmerüberlassung dadurch aus, dass nur die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges geschuldet ist. Die hierzu eingesetzten Arbeitskräfte werden ausschließlich nach Weisung ihres Vertragsarbeitgebers tätig.

Handelt es sich beim Einsatz von Fremdpersonal hingegen um eine Arbeitnehmerüberlassung, sind die folgenden Punkte zwingend zu beachten:

I. Höchstüberlassungsdauer

Zum einen ist die Überlassung von Arbeitnehmern gemäß § 1 Abs. 1 S. 4 AÜG nur vorübergehend zulässig. Nach § 1 Abs. 1b S. 1 AÜG darf der Verleiher denselben Leiharbeitnehmer nicht länger als 18 Monate an denselben Entleiher überlassen. Der Entleiher darf denselben Leiharbeitnehmer nicht länger als 18 aufeinanderfolgende Monate tätig werden lassen. Dabei sind Zeiten vorheriger Überlassungen an den Entleiher vollständig anzurechnen, wenn zwischen den Einsätzen jeweils nicht mehr als 3 Monate liegen.

In seinem Urteil vom 03.06.2025 (Az. 9 AZR 133/24) hatte das Bundesarbeitsgericht erst kürzlich einen Fall zu entscheiden, in dem ein Arbeitnehmer über einen Zeitraum von mehreren Jahren an ein anderes Unternehmen desselben Konzerns verliehen worden war und dort nach Weisungen des Entleihers tätig wurde. Da die Höchstüberlassungsdauer von 18 Monaten in diesem Fall deutlich überschritten war, kam das Bundesarbeitsgericht zu dem Ergebnis, dass gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1b) und § 10 Abs. 1 AÜG ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Entleiher und dem überlassenen Arbeitnehmer anzunehmen sei. Zeitlich bestehe das Arbeitsverhältnis seit dem Zeitpunkt, zu dem der Arbeitnehmer mehr als 18 Monate im Unternehmen des Entleihers tätig gewesen sei.

Diese Rechtsfolge kann nur vermieden werden, wenn der betroffene Arbeitnehmer bis zum Ablauf eines Monats nach Überschreiten der zulässigen Höchstüberlassungsdauer gegenüber dem Verleiher oder dem Entleiher schriftlich erklärt, dass er an dem Arbeitsvertrag mit dem Verleiher festhalte. Zudem muss die Arbeitnehmerüberlassung spätestens mit Abgabe dieser sog. Festhaltenserklärung auch tatsächlich beendet werden. Wird die Überlassung anschließend fortgeführt, wird dadurch gem. § 9 Abs. 3 AÜG erneut ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Entleiher und dem überlassenen Arbeitnehmer fingiert. Eine weitere Festhaltenserklärung kann nicht wirksam abgegeben werden.

II. Erlaubnispflicht

Zum anderen ist eine Arbeitnehmerüberlassung im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit nach § 1 Abs. 1 AÜG nur zulässig, wenn der Verleiher über eine gültige Verleiherlaubnis verfügt. Ohne entsprechende Erlaubnis ist der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag unwirksam und es wird ein Arbeitsverhältnis zwischen Leiharbeitnehmer und Entleiher fingiert.

U.a. im Rahmen von Betriebsprüfungen können sich insbesondere Probleme ergeben, wenn Verleiher mit Unternehmenssitz im Ausland lediglich in ihrem Heimatstaat über eine gültige Verleiherlaubnis verfügen, jedoch keine nach deutschem Recht von der Bundesagentur für Arbeit ausgestellte Verleiherlaubnis haben. Nach ständiger – wenn auch zu kritisierender – Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes benötigen auch Verleiher mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zwingend eine deutsche Verleiherlaubnis, wenn sie ihre Leiharbeitnehmer deutschen Entleihern überlassen wollen. Der Erlaubnispflicht unterliegen sie selbst dann, wenn sie in ihrem Heimatstaat bereits eine Erlaubnis besitzen oder dort keine Erlaubnis benötigen. Liegt eine erlaubnispflichtige Arbeitnehmerüberlassung i.S.d. AÜG vor, aber keine Erlaubnis der Bundesagentur für Arbeit, wird ein Arbeitsverhältnis mit dem Entleiher fingiert, mit der Folge, dass auf das Arbeitsverhältnis deutsches Sozialversicherungsrecht Anwendung findet und der Entleiher zur Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen verpflichtet ist. Etwaige Sozialversicherungsbeiträge, welche der Verleiher an einen Sozialversicherungsträger in seinem Heimatstaat abgeführt hat, sind auf die Beitragsschuld nicht anzurechnen.

III. Haftung für Sozialversicherungsbeiträge

Eine Haftung des Entleihers für die Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen ergibt sich zudem aus § 28e Abs. 2 S. 1 SGB IV. Danach haftet der Entleiher für die Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen wie ein selbstschuldnerischer Bürge. Soweit Sozialversicherungsbeiträge durch den Verleiher selbst nach Mahnung nicht abgeführt worden sind, kann stattdessen der Entleiher durch die jeweiligen Sozialversicherungsträger in Anspruch genommen werden. Hierfür gilt nach § 25 SGB IV eine Verjährungsfrist von 30 Jahren.

Bestehende Risiken sollten daher nach Möglichkeit schon vor Beginn der Arbeitnehmerüberlassung abgeklärt und durch eine entsprechende Vertragsgestaltung ausgeschlossen werden. Dabei kann auch abgeklärt werden, ob die Regelungen des AÜG im jeweiligen Einzelfall vollständig

anwendbar sind oder eine der Ausnahmen greift, die in § 1 Abs. 3 AÜG gesetzlich vorgesehen sind.

Geiersberger Glas · Partner

Schwerin

John Booth | Partner

Fachanwalt für Agrarrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

Stand GAP 2028

Gliederung

1. EU-rechtlicher (Haushalts-)rahmen
2. Nationale und regionale Partnerschaften – Der NRP-Plan
3. GAP 2028 – 2034 innerhalb des NRP-Fonds (Art. 35 NRP-VO)
4. Vorschläge der Kommission in Bezug auf die GAP ab 2028
5. Zeitschiene

1. EU-rechtlicher (Haushalts-)rahmen

- aktuelle Finanzierungsperiode der EU läuft bis 2027
- der neue Mehrjahresfinanzierungsplan (EU-Haushalt für fünf Jahre) ist bereits in der formellen Vorbereitung und inhaltlichen Ausgestaltung
- festzulegen sind nunmehr auch die Art, die Bedingungen und die Höhe der für die GAP bereitstehenden Haushaltsmittel
- Die EU macht (wie immer) alles neu und alles anders!

1. EU-rechtlicher (Haushalts-)rahmen

Geiersberger Glas · Partner

VO
zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2028 bis 2034 „MFR“

VO
Festlegung eines Rahmens für die Verfolgung und Leistung der Haushaltsausgaben und anderer horizontaler Vorschriften

Rubrik 1
Nationale und regionale Partnerschaften

Rubrik 2
Wettbewerbsfähigkeit, Wohlstand und Sicherheit

Rubrik 3
Europa in der Welt

VO
Fonds für den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und ländlicher Raum, Fischerei und Seeverkehr, Wohlstand und Sicherheit „NRP-VO“

VO
Fonds für regionale Entwicklung einschließlich des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, territoriale Zusammenarbeit (Interreg) **und Kohäsionsfonds**

VO
Bedingungen für die Unterstützung der **Gemeinsamen Landwirtschaftspolitik „GAP“**

VO
Bedingungen für die Durchführung der Unterstützung der Gemeinsamen **Fischereipolitik,** des Europäischen Ozeanpaktes und der Meeres- und Aquakulturpolitik **„GFP“**

Fünf weitere thematische VO

1. EU-rechtlicher (Haushalts-)rahmen

Geiersberger Glas · Partner

- der neue langfristige EU-Haushalt wird abzustimmende Pläne für sog. national-regionale Partnerschaften nutzen
- Ziel ist es, Investitionen in Menschen, Regionen und Mitgliedstaaten neu zu strukturieren
- Schwerpunkte liegen auf folgenden Themen:
  - Abbau von Unterschieden
  - Unterstützung von Landwirtschaft und Fischerei
  - Stärkung der sozialen Rechte
  - Förderung der Chancengleichheit
- diese Pläne sollen „maßgeschneidert“ sein

1. EU-rechtlicher (Haushalts-)rahmen

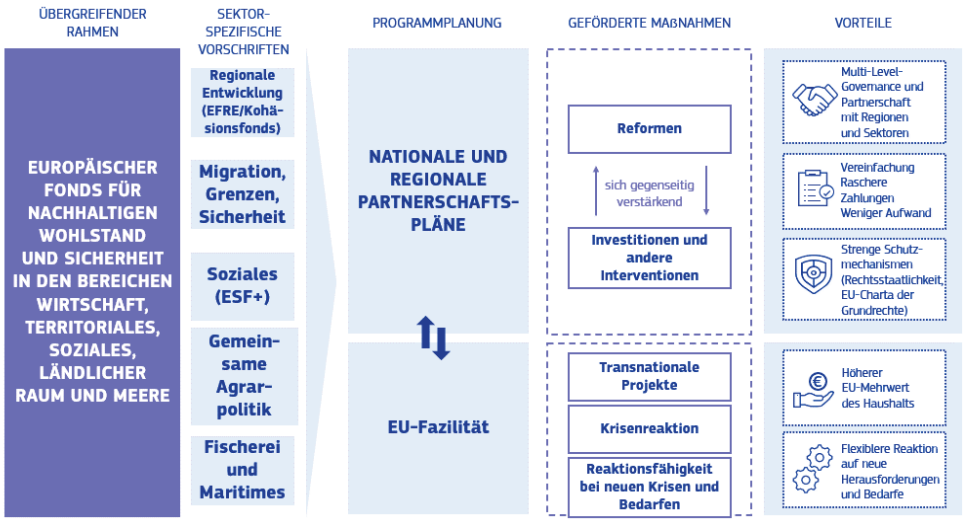

Quelle: EU-Kommission

2. Nationale und regionale Partnerschaften – Der NRP-Plan

- Grundlage: NRP-VO
  - Diese begründet einen neuen Fonds, der
  - an die Stelle der bisherigen Strukturfonds (EFRE/ESF) tritt und
    - die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP),
    - die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP – früher EMFAF) und
    - weitere Instrumente

  unter einem Dach vereint.

2. Nationale und regionale Partnerschaften – Der NRP-Plan

Geiersberger Glas · Partner

- Verwendung der Fondsmittel soll in einem nationalen und regionalen Partnerschaftsplan (NRP-PLAN) ausgestaltet werden
  - die von den Mitgliedstaaten und Regionen auszugebenden zentralen EU-Mittel sollen im Rahmen einer kohärenten Strategie durch Pläne für national-regionale Partnerschaften umgesetzt und zusammengeführt werden
  - Kohäsions- und Agrarpolitik stehen im Zentrum
  - Strategie soll zu einer Steigerung der Effizienz der Ausgaben der EU führen, da die Pläne einfacher, flexibler und bedarfsgerechter gestaltet werden sollen, um so die Wirkung jedes investierten Euros zu maximieren

2. Nationale und regionale Partnerschaften – Der NRP-Plan

Geiersberger Glas · Partner

- Ziele des NRP-Plans
  - allgemein (Art. 2 der VO)
    - Abbau regionaler Ungleichgewichte in der Union und Rückständigkeit der am stärksten benachteiligten Regionen
    - Förderung hochwertiger Beschäftigung, Bildung und Kompetenzen sowie sozialer Inklusion gemäß Teil 3 Titel XI und Teil 3 Titel XVIII AEUV („Europäischer Sozialfonds“) und Beitrag zu einem sozial gerechten Übergang zur Klimaneutralität
    - Unterstützung der Umsetzung der GAP der Union gemäß Teil 3 Titel III AEUV
    - Unterstützung der Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik der Union gemäß Titel III des Dritten Teils des AEUV
    - zum Schutz und zur Stärkung der Demokratie in der Union und zur Wahrung der Werte der Union gemäß Artikel 2 EUV

2. Nationale und regionale Partnerschaften – Der NRP-Plan

Geiersberger Glas · Partner

- Ziele des NRP-Plans
  - spezifisch (Art. 3 der VO)
    - Unterstützung des nachhaltigen Wohlstands der Union in allen Regionen
    - Unterstützung der Verteidigungsfähigkeiten und der Sicherheit der Union in allen Regionen
    - Stärkung d. sozialen Zusammenhalts durch Unterstützung der Menschen u. Stärkung der Gesellschaften d. Union u. des Sozialmodells der Union
    - Erhaltung der Lebensqualität in der Union
    - die Grundrechte, die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit zu schützen und zu stärken und die Werte der Union zu wahren

2. Nationale und regionale Partnerschaften – Der NRP-Plan

Geiersberger Glas · Partner

- Verfahren
  - unterschiedliche Bedürfnisse und Kenntnisse der Regionen sollen bei der Erstellung der Pläne genutzt werden, um Prioritäten der EU am effizientesten vor Ort umzusetzen
  - Pläne werden in enger Zusammenarbeit zwischen
    - der Kommission,
    - den Mitgliedstaaten,
    - den Regionen,
    - Gemeinschaften vor Ort und
    - allen anderen einschlägigen Interessenträgern konzipiert und umgesetzt
  - jeder Mitgliedstaat erhält den gleichen Betrag wie zuvor

2. Nationale und regionale Partnerschaften – Der NRP-Plan

Geiersberger Glas · Partner

- Ziele des NRP-Plans im Agrar-/Umweltbereich
  - Gemeinsame Agrarpolitik (GAP)
  - Gemeinsame Fischereipolitik (GFP)
  - forstwirtschaftliche Maßnahmen
  - effiziente Wasserbewirtschaftung, -qualität, und –resilienz
  - Umweltschutz, Kontrolle und Sanierung der Umwelt
  - Anpassung an den Klimawandel, Klimaresilienz
  - biologische Vielfalt, Bodenqualität, natürliche Ressourcen
  - Wiederherstellung der Natur, Abbau regionaler Ungleichgewichte in der Union und Rückständigkeit der am stärksten benachteiligten Regionen

3. GAP 2028 – 2034 innerhalb des NRP-Fonds (Art. 35 NRP-VO)

Geiersberger Glas · Partner

- EU-Haushaltsbudgets

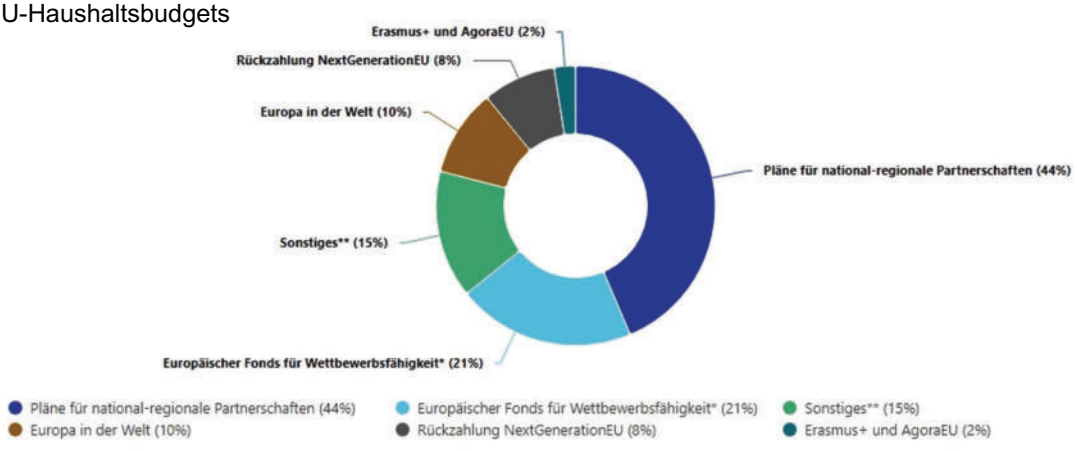

Quelle: Europäische Kommission

3. GAP 2028 – 2034 innerhalb des NRP-Fonds (Art. 35 NRP-VO)

Geiersberger Glas · Partner

- Wie werden die Mittel ausgegeben?
  - **865 Mrd. EUR** – fast die Hälfte des Haushalts – zur Verringerung des Gefälles zwischen den Regionen Europas
  - **409 Mrd. EUR** zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Europas in der Weltwirtschaft
  - **49 Mrd. EUR** für Investitionen in Bildung (Erasmus+) und die Förderung demokratischer Werte (AgoraEU)
  - **200 Mrd. EUR** für den Aufbau noch engerer Partnerschaften rund um den Globus

3. GAP 2028 – 2034 innerhalb des NRP-Fonds (Art. 35 NRP-VO)

Geiersberger Glas · Partner

- Budget GAP im Vergleich
  - GAP bis 2027: 386,7 Mrd. EUR
    - davon 1. Säule: 291,1 Mrd. EUR
    - davon 2. Säule: 95,6 Mrd. EUR
  - GAP ab 2028 (Vorschlag der Kommission)
    - Fonds für den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und ländlicher Raum, Fischerei und Seeverkehr, Wohlstand und Sicherheit

      293,7 Mrd. EUR
    - noch unbestimmter Anteil im NRP-Plan festzulegen

3. GAP 2028 – 2034 innerhalb des NRP-Fonds (Art. 35 NRP-VO)

Geiersberger Glas · Partner

- GAP 2028–2034 – On-Farm-Maßnahmen
  - Direktzahlungen (100 % EU-finanziert, keine nationale Kofinanzierung):
    - Einkommensgrundstützung
    - Umverteilungsprämie
    - Junglandwirteförderung
    - Öko-Regelungen (Eco-Schemes)
    - gekoppelte Einkommensstützung

3. GAP 2028 – 2034 innerhalb des NRP-Fonds (Art. 35 NRP-VO)

Geiersberger Glas · Partner

- GAP 2028–2034 – On-Farm-Maßnahmen
  - Programme mit nationaler Kofinanzierung (EU + Mitgliedstaat):
    - Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM)
    - ökologischer Landbau
    - Investitionsförderung (Modernisierung, Tierwohl, Digitalisierung)

3. GAP 2028 – 2034 innerhalb des NRP-Fonds (Art. 35 NRP-VO)

Geiersberger Glas · Partner

- GAP 2028–2034 – Off-Farm-Maßnahmen
  - Programme mit nationaler Kofinanzierung (EU + Mitgliedstaat):
    - LEADER/Lokale Entwicklungsstrategien
    - ländliche Infrastruktur (z.B. Breitband, Dorfentwicklung)
    - Diversifizierung & KMU-Förderung
    - Beratung & Wissensaustausch (AKIS)
    - Risiko- und Kriseninstrumente (teilweise kofinanziert)

4. Vorschläge der Kommission in Bezug auf die GAP 2028 – 2034

Geiersberger Glas · Partner

- Inhalt des Vorschlages der Kommission
  - Mindest- und Höchstsumme für flächenbezogene, degressive Einkommensstützung „nach Bedürftigkeit“ (EU-finanziert zu 100 %, 130-240 EUR/ha)
  - Degression und Kappung für flächenbezogene Einkommensstützung (stufenweise Degression ab 20.000 EUR, Kappung bei 100.000 EUR)
  - keine Unterscheidung mehr zwischen Ökoregelungen und AUKM/ÖBL (einjährig und mehrjährig)
  - Flächenzahlungen bleiben an gewisse Grundanforderungen gebunden (orientiert an EU-Gesetzgebung z.B. WRRL und bisherigen GLÖZ); mehr Spielraum für MS bei GLÖZ; ÖBL „green by definition“; soziale Konditionalität bleibt bestehen

4. Vorschläge der Kommission in Bezug auf die GAP 2028 – 2034

Geiersberger Glas · Partner

- Inhalt des Vorschlages der Kommission
  - verpflichtend anzubietende Kleinerzeugerregelung (max. 3.000 EUR/Betrieb)
  - grundsätzlich keine Aussagen zum maximalen Förder-/Stützungssatz; wenige Ausnahmen, z. B.:
    - land- und forstwirtschaftliche Investitionen: max. 75 % der förderfähigen Ausgaben
    - Ausbau Förderung von Junglandwirten + Neueinsteigern; maximaler Stützungssatz 85 %
    - Interventionen im Zusammenhang mit Generationenwechsel, Forschung & Innovation, Risikomanagement oder Umwelt und Klima: bis zu 95 % der förderfähigen Gesamtkosten möglich
  - Möglichkeit für Krisenzahlungen nach Naturkatastrophen o. ä. mit Schäden über 30 % der durchschnittlichen Jahresproduktion des Betriebsinhabers

5. Zeitschiene

Geiersberger Glas · Partner

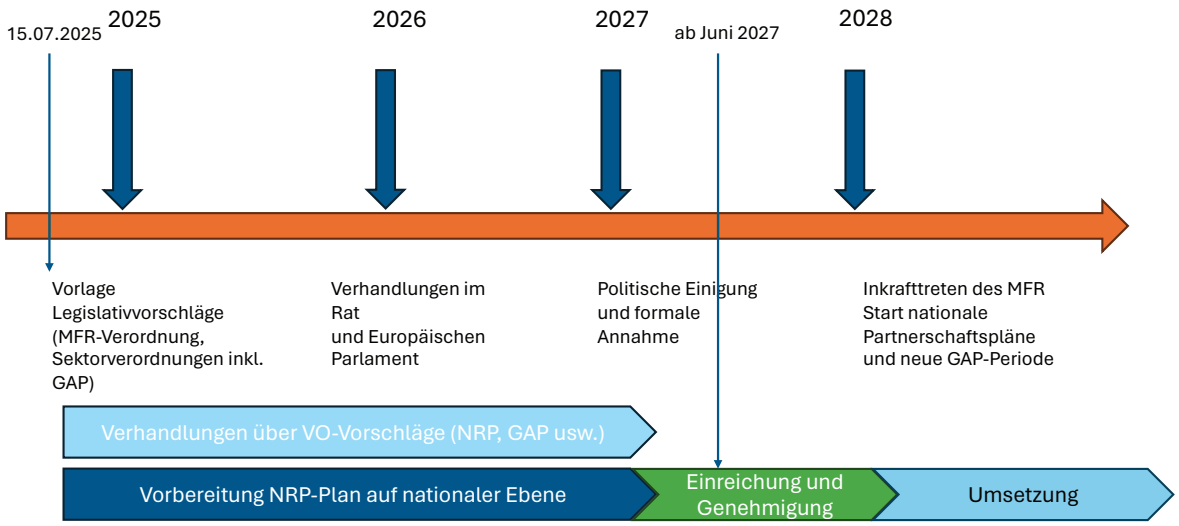

Geiersberger Glas · Partner

Rostock

Dr. Robert Krüger | Partner

Rechtsanwalt

Wiederherstellungsverordnung – VO (EU) 2024/1991 – akt. Sachstand und Umsetzung der VO

EU-Wiederherstellungsverordnung

Geiersberger Glas · Partner

Amtsblatt der Europäischen Union
DE
Reihe L

2024/1991
29.7.2024

VERORDNUNG (EU) 2024/1991 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 24. Juni 2024

über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses [1],

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen [2],

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren [3],

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Zur Gewährleistung der Erholung der biologischen Vielfalt und Widerstandsfähigkeit der Natur in der gesamten Union müssen auf Unionsebene Rechtsvorschriften für die Wiederherstellung von Ökosystemen erlassen werden. Durch die Wiederherstellung von Ökosystemen wird auch ein Beitrag zur Erreichung der Klimaschutz- und Klimaanpassungsziele der Union geleistet.

(2) Durch die Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal" (im Folgenden „europäischer Grüner Deal") wird ein ehrgeiziger Fahrplan festgelegt, mit dem sich die Union zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft wandeln soll und gleichzeitig das Naturkapital der Union geschützt, bewahrt und verbessert und die

EU-Wiederherstellungsverordnung

Geiersberger Glas · Partner

- Ziele der Verordnung
  - langfristige und nachhaltige Erholung biodiverser und widerstandsfähiger Ökosysteme in den Land- und Meeresflächen der Mitgliedstaaten durch die Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme
  - Verwirklichung der Unionsziele in Bezug auf Klimaschutz, die Anpassung an den Klimawandel und die Landdegradationsneutralität
  - Verbesserung der Ernährungssicherheit

(20) Wie in der Mitteilung der Kommission vom 23. März 2022 mit dem Titel „Gewährleistung der Ernährungssicherheit und Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Lebensmittelsysteme" dargelegt, haben geopolitische Entwicklungen noch einmal verdeutlicht, dass die Widerstandsfähigkeit der Lebensmittelsysteme gewahrt werden muss. Es hat sich gezeigt, dass sich die Wiederherstellung von Agrarökosystemen langfristig positiv auf die landwirtschaftlichen Erträge auswirkt und dass die Wiederherstellung der Natur als Absicherung für die langfristige Nachhaltigkeit und Widerstandsfähigkeit der Union dient.

EU-Wiederherstellungsverordnung

Geiersberger Glas · Partner

- Verpflichtete: Mitgliedstaaten
  - keine direkte Adressierung von Privaten (richtlinienähnliche VO)
- keine Schaffung ordnungsrechtlicher Befugnisse der Mitgliedstaaten zur Durchsetzung der Ge- und Verbote
  - Schaffung im nationalen Recht erforderlich; Prüfung, ob aktuelle Vorschriften angewendet werden können (vgl. § 34 Abs. 6 BNatSchG)
- unmittelbare Geltung der VO
  - abschließende Regelungen verbieten mitgliedstaatliche Konkretisierung; Lücken sind durch mitgliedstaatliche Vollzugsregelungen zu schließen
  - hier: viele ausfüllungsbedürftige Vorgaben, die im Verhältnis zu Privaten erst angewendet werden können, wenn sie hinreichend konkretisiert sind (vgl. Rechtsprechung zu Art. 16 WRRL)

Wiederherstellungsmaßnahmen

Geiersberger Glas · Partner

- maßgebliche Verpflichtungen der Mitgliedstaaten
  - Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Wiederherstellungsmaßnahmen, um die Flächen mit bestimmten Lebensraumtypen (siehe Anhang I), die sich nicht in einem guten Zustand befinden, in einen guten Zustand zu versetzen (vgl. Art. 4 Abs. 1)

Wiederherstellungsmaßnahmen

- maßgebliche Verpflichtungen der Mitgliedstaaten
  - Zielvorgaben für die Wiederherstellungsmaßnahmen
    - bis 2030: auf mindestens 30 % der Gesamtfläche aller LRT-Gruppen, die sich nicht in einem guten Zustand befinden, wie im nationalen Wiederherstellungsplan quantifiziert
    - bis 2040: auf mind. 60 % und bis 2050 auf mind. 90 % der Fläche jeder erfassten Gruppe von Lebensraumtypen, die sich nicht in einem guten Zustand befinden, wie im nationalen Wiederherstellungsplan quantifiziert
      - Flexibilisierung innerhalb der LRT-Gruppenanteile mgl.
    - Einräumen eines Vorrangs bei den Wiederherstellungsmaßnahmen bis 2030 auf den Flächen, die sich in NATURA 2000 Gebieten befinden (Europ. Vogelschutzgebiete [SPA] und Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung [GGB])

Etablierungsmaßnahmen

- maßgebliche Verpflichtungen der Mitgliedstaaten
  - Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Wiederherstellungsmaßnahmen, um LRT-Gruppen (siehe Anhang I) erneut zu etablieren, damit eine günstige Gesamtfläche für diese Lebensraumtypen erreicht wird (vgl. Art. 4 Abs. 4).
  - auch auf Flächen, auf denen die LRT-Gruppen aktuell nicht vorkommen
  - Zielvorgaben für die Etablierungsmaßnahmen
    - bis 2030 auf mind. 30 % der zusätzlichen Fläche
    - bis 2040 auf mind. 60 % der zusätzlichen Fläche
    - bis 2050 auf 100 % der zusätzlichen Fläche
    - Quantifizierung der günstigen Gesamtfläche je LRT-Gruppe im nationalen Wiederherstellungsplan

Verbindung mit NATURA 2000

- zusätzliche Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten
  - Maßnahmen zur Wiederherstellung der Land-, Küsten- und Süßwasserhabitate der in den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und wildlebenden Vogelarten im Sinne der Europ. Vogelschutzrichtlinie, die zusätzlich erforderlich sind, damit eine ausreichende Qualität und Quantität der Habitate erreicht wird
  - Durchsetzung des Verschlechterungsverbots für LRT der FFH-Richtlinie, die sich in einem guten Zustand befinden – Ausdehnung möglich auf Bereiche außerhalb der GGB
- Wiederherstellungsverpflichtung ohne Erfolgsschuld (Erwägungsgrund 37: „*Werden die Ergebnisse nicht erreicht, so bedeutet dies nicht, dass der Verpflichtung, geeignete Maßnahme zur Erreichung dieser Ergebnisse zu ergreifen, nicht nachgekommen wurde.*“)
  - aber: Ergreifen geeigneter Maßnahmen im Ausgangspunkt zwingend; Verpflichtung zur Nachsteuerung

Verschlechterungsverbot

- Verschlechterungsverbot (Art. 4 Abs. 11 UAbs. 2 und Abs. 12)
  - neben dem Verschlechterungsverbot aus der FFH-Richtlinie (vgl. § 34 Abs. 2 BNatSchG) – „unbeschadet der Richtlinie 92/43/EWG“
  - Inhalt:
    - Sicherstellung, dass sich der Zustand auf Flächen, auf denen ein guter Zustand und eine ausreichende Qualität der Habitate erreicht wurde, nicht erheblich verschlechtert (Abs. 11 UAbs. 2 – Mitgliedstaaten ergreifen die Maßnahmen) – sog. maßnahmenorientiertes Verschlechterungsverbot
    - Verhinderung der erheblichen Verschlechterung des Zustands der Flächen, auf denen Anhang-I-LRT vorkommen, die sich in einem guten Zustand befinden, und auf Flächen vor Wiederherstellungsmaßnahmen (Abs. 12 – Mitgliedstaaten bemühen sich, die Maßnahmen zu ergreifen)
    - Erheblichkeit: Wahrscheinlichkeit der Verhinderung der Erreichung der Verordnungsziele

Verschlechterungsverbot

Geiersberger Glas · Partner

- direkte Geltung der Verschlechterungsverbote
  - BMUKN: Gilt nicht für Flächen, die noch Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen und auf denen ein guter Zustand und (?) eine ausreichende Qualität der Habitate noch nicht erreicht ist
  - Vergleich WRRL: Orientierung an der EuGH-Rechtsprechung zu den Bewirtschaftungszielen mit unmittelbarer Geltung
  - für die konkrete Anwendung zu prüfen: notwendiger Konkretisierungsgrad für die Prüfung und Bewertung von Vorhaben oder Maßnahmen, die an dem Verbot zu messen sind (Versagungsgrund oder Abwägungsbelang)

Verschlechterungsverbot

Geiersberger Glas · Partner

- Ausnahmen vom Verschlechterungsverbot (zusammengefasst)
  - höhere Gewalt, einschließlich Naturkatastrophen sowie unvermeidbare Veränderungen des Lebensraums, die unmittelbar durch den Klimawandel verursacht werden
  - Pläne oder Projekte von überwiegendem öffentlichen Interesse, z. B. Erneuerbare Energien, für die keine weniger schädlichen Alternativlösungen zur Verfügung stehen (wichtig: in Schutzgebieten nach Verträglichkeitsprüfung)
- keine behördliche Ausnahmeentscheidung und keine Kompensation erforderlich, aber Berücksichtigung bei Genehmigungs- und Zulassungsentscheidungen (vgl. Rechtsprechung zu § 31 WHG)

Landwirtschaft - Bestäuberpopulationen

- Wiederherstellung von Bestäuberpopulationen durch geeignete und wirksame Maßnahmen (Art. 10)
  - Verbesserung der Vielfalt und Umkehr des Rückgangs der Bestäuberpopulation bis spätestens 2030
  - nach 2030 Erreichen eines steigenden Trends im Sinne des nationalen Wiederherstellungsplans
  - Festlegung einer wissenschaftlich fundierten Methode zur Überwachung der Vielfalt von Bestäubern und Bestäuberpopulationen durch die EU

Landwirtschaft – Landwirtschaftliche Ökosysteme

- zusätzlich zu den Flächen, die den o. a. Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen: Wiederherstellung von landwirtschaftlichen Ökosystemen (Art. 11)
  - Maßnahmen für Aufwärtstrend bei mind. zwei von drei Indikatoren für landwirtschaftliche Ökosysteme (Index der Grünlandschmetterlinge, Vorrat an organischem Kohlenstoff in mineralischen Ackerböden, Anteil von landwirtschaftlichen Flächen mit Landschaftselementen mit großer Vielfalt)
  - Maßnahmen für Steigerung des Index für häufige Feldvogelarten ausgehend von 2025
  - Verbesserung der biologischen Vielfalt von landwirtschaftlichen Ökosystemen (keine ausdrückliche Begriffsbestimmung)
  - dabei: Berücksichtigung des Klimawandels, der sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse von ländlichen Gebieten sowie der Notwendigkeit der nachhaltigen landwirtschaftlichen Erzeugung

Landwirtschaft – Landwirtschaftliche Ökosysteme

Geiersberger Glas · Partner

- zusätzlich zu den Flächen, die den o. a. Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen: Wiederherstellung von landwirtschaftlichen Ökosystemen (Art. 11)
  - Maßnahmen zur Wiederherstellung organischer Böden, die landwirtschaftlich genutzt werden und bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt
    - auf 30 % dieser Flächen, von denen 1/4 wieder zu vernässen ist, bis 2030
    - auf 40 % dieser Flächen, von denen 1/3 wieder zu vernässen ist, bis 2040
    - auf 50 % dieser Flächen, von denen 1/3 wieder zu vernässen ist, bis 2050
  - Anrechnung von Wiedervernässungen auf anderen Flächen (u. a. Torfabbau)
  - Verringerung der Flächenziele zulässig, wenn Wiedervernässung wesentliche negative Auswirkungen haben kann und nicht auf anderen als den ldw. genutzten Flächen stattfinden kann
  - ausdrücklich: keine europarechtliche Verpflichtung an die Landwirtschaft zur Wiedervernässung der Flächen; Aufgabe der Mitgliedstaaten zur Schaffung von Anreizen

Landwirtschaft – Landwirtschaftliche Ökosysteme

Geiersberger Glas · Partner

- Erstellung eines nationalen Wiederherstellungsplans für die Ermittlung der Wiederherstellungsmaßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Verordnung, u. a. mit
  - Quantifizierung der wiederherzustellenden Fläche für jeden Lebensraumtyp
  - Festlegung des zufriedenstellenden Niveaus, u. a. für die verordnungskonformen Bestäuberpopulationen und landwirtschaftlichen Ökosysteme
  - Kartierung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen, die der Wiederherstellung bedürfen
  - Ermittlung von bestehenden Maßnahmen, die die Umsetzung der Verordnung fördern, z. B. in der GAP
  - Einsatz von Förderprogrammen zugunsten der Landbewirtschafter und -eigentümer

Zeitplan

Geiersberger Glas · Partner

- nationaler Wiederherstellungsplan
  - Beteiligungsverfahren zum Roh-Entwurf abgeschlossen
  - Frühjahr 2026: Veröffentlichung Entwurf
  - September 2026: Übergabe des Entwurfs an die EU Kommission

Geiersberger Glas · Partner

15. SYMPOSIUM AGRARRECHT

Kreuzworträtsel

Viel Spaß beim Knobeln!

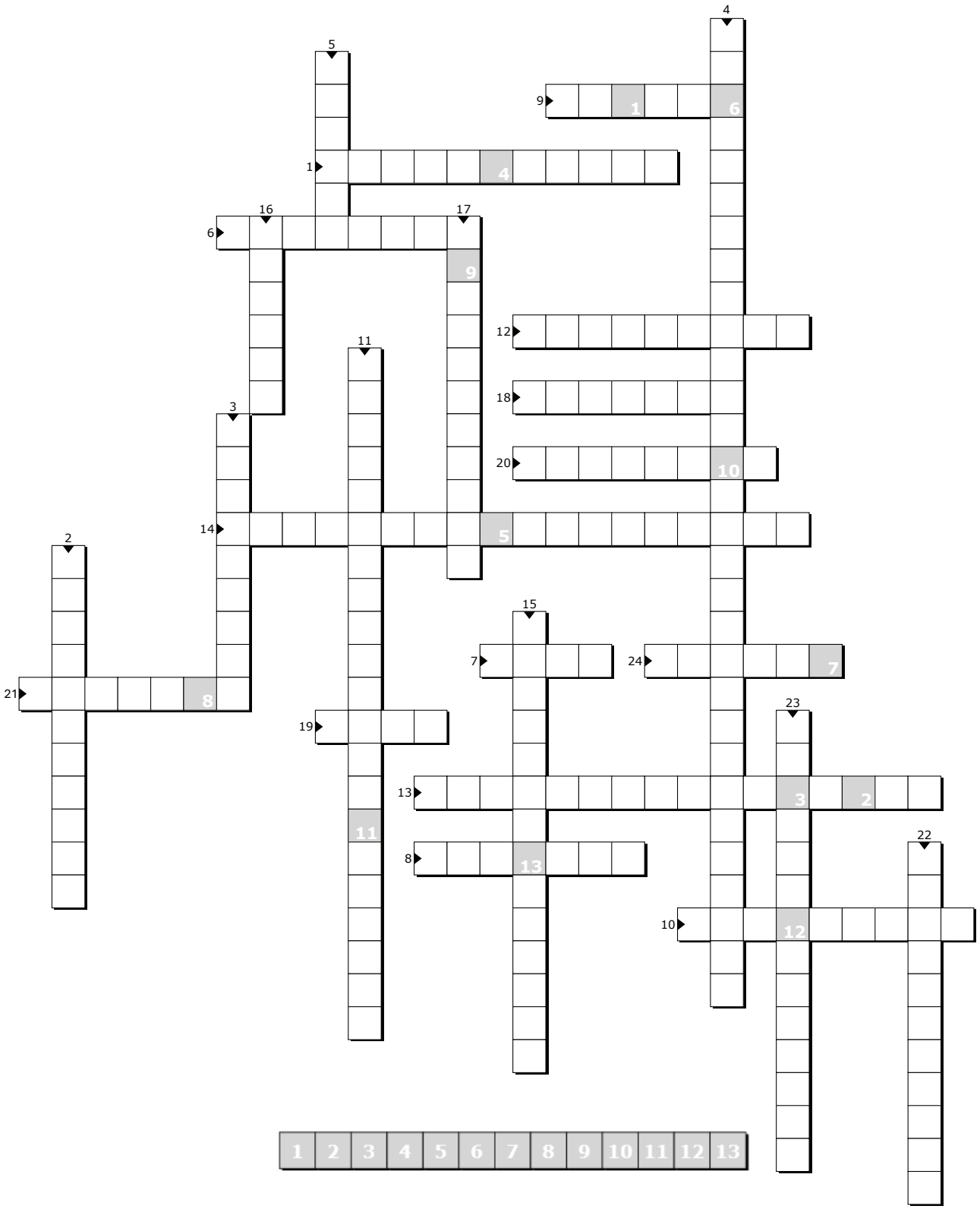

1. Abfolge d. Anbaus von versch. Kulturen auf gleichen Flächen
2. kulturtechnische Maßnahme zur Steigerung der Ernteerträge
3. Wurst aus einem Gemisch von magerem Fleisch, die vor dem Verzehr kurz in Wasser erhitzt wird
4. abgekürzt „FPVA“ oder „FF-PV“
5. Hanfgewächs, welches nicht zum Rauchen geeignet ist
6. Hanfgewächs, welches man auch rauchen kann
7. Hopfens bester Freund
8. Landw. Betrieb, der sich auf die Pferdezucht spezialisiert hat
9. Leguminose, die auch als Kaffee-Alternative vermarktet wird
10. rohfaserreiches und energiearmes Grundfuttermittel für Wiederkäuer
11. Allzweckwaffe der THG-Emissions-Reduzierung in MV
12. Hülsenfrucht mit sehr hohem Proteingehalt
13. wassergefährdender Stoff, der bei der Fermentation von Erzeugnissen aus dem Feldfutterbau entsteht
14. Sammlung an Regelungen, die Voraussetzung für den ungekürzten Erhalt von Agrarsubventionen sind; früher: Cross-Compliance-Vorschriften
15. Oberbegriff für die Bewertung einzelner Teile der europäischen Wirtschaft im Hinblick auf ihre Umweltauswirkungen, sozialen Beziehungen und Geschäftsführung
16. Zusatzstoff aus Harnstoff zur Abgasreinigung durch Reduzierung von Stickoxiden
17. erste Verarbeitungsstelle für Masttiere
18. Eiweißstoff
19. Produkt der alkoholischen Vergärung von Trauben
20. männliche Pute
21. Ergebnis der aeroben Zersetzung organischen Materials
22. Gerät zur gleichmäßigen Bewässerung von Flächen
23. Erntemaschine für Erdäpfel
24. Arbeitskraft zur täglichen Unterstützung in der Milchproduktion

Geiersberger Glas · Partner

Schwerin

John Booth | Partner

Fachanwalt für Agrarrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

Landeswassergesetz
Klimaverträglichkeitsgesetz

Gliederung

Geiersberger Glas · Partner

I. Novelle Landeswassergesetz

- Gesetzgebungsverfahren
- Inhalte
- Auswirkungen

II. Entwurf eines Klimaverträglichkeitsgesetzes MV

- Darstellung der Regelungsinhalte
- Bewertung
- Stand Gesetzgebungsverfahren

I. Landeswassergesetz - LWaKüG M-V

Geiersberger Glas · Partner

- Ziel des Gesetzgebungsverfahrens:

  „Weiterentwicklung der Umweltstandards. Einerseits sind die Rahmenbedingungen für den Schutz und die nachhaltige Nutzung der Ressource Wasser zu verbessern. Andererseits muss das Landeswasserrecht auch Reaktionen auf die sich ändernden klimatischen Bedingungen, wie vermehrte Hochwasser- und Starkregenereignisse, Dürreperioden und den steigenden Meeresspiegel verankern. Das novellierte Landeswasserrecht flankiert die Erarbeitung einer umfassenden Wasserstrategie für Mecklenburg-Vorpommern.“

- Anpassung an aktuelle Entwicklungen des Wasserrechtes

I. Landeswassergesetz - LWaKüG M-V

Geiersberger Glas · Partner

- Anhörungen im Agrarausschuss des Landtages am 05.11.2025
  - kritische Anmerkungen der Sachverständigen
    - Ausweitung Gewässer 2. Ordnung und damit verbunden Steigerung der Unterhaltungs-verpflichtungen der WBV und der Ausbauverpflichtung Gemeinden
    - Kostenverlagerung zu WBV und Gemeinden
    - Unterhaltungsverpflichtung der Gewässeranlagen durch die WBV – der Landes-WBV beziffert allein die Kosten für die Instandhaltung der zu übernehmenden Anlagen im Land mit ca. 350 Mio. EUR
    - Verlagerung der Aufgaben im Küstenschutz und Schutz vor Binnenhochwasser auf die WBV, soweit es sich nicht um innerhalb von bis zum 30.11.1992 in ausgewiesenen B-Plänen bebaute Gebiete handelt

I. Landeswassergesetz - LWaKüG M-V

Geiersberger Glas · Partner

- Anhörungen im Agrarausschuss des Landtages am 05.11.2025
  - kritische Anmerkungen der Sachverständigen
    - keine inhaltlichen Regelungen zum Wasserrückhalt
      - fehlende klare eindeutige Definition und Zieldefinition. Was ist Wasserrückhalt in der Fläche und wie soll dieser sichergestellt werden?
    - keine konkreten Lösungsansätze zu den Rechts- und Interessenkonflikten bei der Moorrenaturierung
    - verpflichtende Erstellung von Gewässerunterhaltungsplänen durch die WBV
    - Erhebung eines Wasserentnahmeentgeltes auch für die Landwirtschaft
    - eigene Regelungen zu Gewässerrandstreifen
    - Vorkaufsrecht für die Wasserversorgungsunternehmen in Wasserschutzgebieten

I. Landeswassergesetz - LWaKüG M-V

- Änderungen im Nachgang der Sitzung des Agrarausschusses:
  - Änderung Stichtag in § 45 Abs. 2 S. 2 – Unterhaltungspflicht Anlagen des Küstenschutzes
    - nunmehr der 22.12.2013, nicht mehr der 30.11.1992
  - Einschränkung Erstellung Bewirtschaftungspläne nur für berichtspflichtige Gewässer gem. §§ 82, 83 WHG (§ 24 Abs. 2);
  - Vorkaufsrecht: Neuer Satz in § 37 Abs. 6:

    „Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn es der Sicherung der Wassergewinnungsanlagen oder der Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf das zur öffentlichen Wasserversorgung nutzbare Wasserdargebot dient.“

I. Landeswassergesetz - LWaKüG M-V

- Beschluss durch Landtag am 28.01.2026 – LT Drucksache 8/6213 mit Änderungsanträgen der Regierungsfraktionen LT-Drucksache 8/6239
- konkrete ausgesuchte Inhalte:
  - § 12 Abs. 2 S. 1:

    (2) Über die Beschränkungen des § 38 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes hinaus sind im Gewässerrandstreifen die tief wendende Bodenbearbeitung sowie die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln verboten.

III. Anhang - Inhalte Landeswassergesetz - LWaKüG M-V

Geiersberger Glas · Partner

- § 24 Gewässerunterhaltung, Gewässerpflege- und -entwicklung:

  (1) Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind auch die Unterhaltung und der Betrieb von Anlagen, die der Zu- und Abführung des Wassers im Gewässer, der wasserwirtschaftlich erforderlichen Mindestwasserführung und der Wasserrückhaltung im Gewässer dienen. Davon ausgenommen sind Anlagen, die ausschließlich einer Gewässerbenutzung dienen, einschließlich deren von der wasserrechtlichen Erlaubnis umfassten Nebenanlagen.

  (2) Zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen des § 39 Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes hat der Unterhaltungspflichtige Gewässerentwicklungs- und -pflegepläne zu Art, Umfang und Ablauf der Maßnahmen der Gewässerunterhaltung zu erstellen und der Wasserbehörde zur Prüfung vorzulegen.

  Einschränkung Erstellung Bewirtschaftungspläne nur für berichtspflichtige Gewässer gem. §§ 82, 83 WHG (§ 24 Abs. 2);

III. Anhang - Inhalte Landeswassergesetz - LWaKüG M-V

Geiersberger Glas · Partner

- § 34 – Entgelt für Gewässerbenutzungen:

  (1) Das Land erhebt von Personen, die ein Gewässer benutzen, ein Entgelt für folgende Benutzungen (Gewässerbenutzungsentgelt):

  1. *Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern,*
  2. *Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser und*
  3. *Einleiten von Kühlwasser in Küstengewässer landseitig der Basislinie.*

  Bei der Erhebung des Entgeltes gilt Grundwasser, das im Zusammenhang mit dem Abbau oder der Gewinnung von Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm, Torf, Steinen oder anderen Bodenbestandteilen freigelegt worden ist, als oberirdisches Gewässer.

III. Anhang - Inhalte Landeswassergesetz - LWaKüG M-V

Geiersberger Glas · Partner

- § 34 – Entgelt für Gewässerbenutzungen:

(2) Ein Entgelt wird nicht erhoben für

1. *erlaubnisfreie Benutzungen im Sinne des § 8 Abs. 2 und 3 und der §§ 25 und 26 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie der §§ 19 Abs. 2 und 31 Abs. 1,*
2. *für Benutzungen im Sinne des § 46 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, die keiner Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen,*
3. *das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Wasser aus Heilquellen, soweit das Wasser nicht im Zusammenhang mit dem Abfüllen von Mineralwasser verwendet wird,*
4. *das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern zur unmittelbaren thermischen Nutzung und das anschließende Wiedereinleiten in das Gewässer,*
5. *das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser zur unmittelbaren thermischen Nutzung und das anschließende Wiedereinleiten in das Grundwasser oder in ein oberirdisches Gewässer,*

III. Anhang - Inhalte Landeswassergesetz - LWaKüG M-V

Geiersberger Glas · Partner

- § 34 – Entgelt für Gewässerbenutzungen:

6. *das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern für Zwecke der Fischerei und der Nasslagerung von Rundholz,*
7. *das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern zum Zweck der Wasserkraftnutzung, sofern keine nachteilige Veränderung der chemischen, physikalischen und biologischen Eigenschaften des Wassers erfolgt,*
8. *Benutzungen nach Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 und 2, sofern die Wassermenge nicht mehr als zweitausend Kubikmeter im Kalenderjahr beträgt,*
9. *das Entnehmen von Wasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung,*
10. *das Entnehmen von Wasser zum Zwecke der Gewässersanierung oder der Bodensanierung, sofern die Person, die das Gewässer benutzt, die Notwendigkeit der Sanierung nicht zu vertreten hat,*
11. *das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser und Wasser aus oberirdischen Gewässern für die Beregnung zum Zweck des Frostschutzes im Obstbau.*

III. Anhang - Inhalte Landeswassergesetz - LWaKüG M-V

Geiersberger Glas · Partner

- § 34 – Entgelt für Gewässerbenutzungen:

  (3) Der Abgabensatz beträgt

  a) für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser: 0,20 Euro je Kubikmeter,

  b) für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser für Zwecke der landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Beregnung: 0,06 Euro je Kubikmeter und sofern für die vorgenannten Zwecke wassersparende Bewässerungstechniken eingesetzt werden: 0,02 Euro je Kubikmeter,

  c) für das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern: 0,05 Euro je Kubikmeter,

  d) für das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern für Zwecke der landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Beregnung: 0,02 Euro je Kubikmeter und

  e) für das Einleiten von Kühlwasser in Küstengewässer landseitig der Basislinie: 0,02 Euro je Kubikmeter.

III. Anhang - Inhalte Landeswassergesetz - LWaKüG M-V

Geiersberger Glas · Partner

- § 34 – Entgelt für Gewässerbenutzungen:

  Bei einer Wiedereinleitung des entnommenen Wassers mit einem Verlust von nicht mehr als 1 Prozent der Wassermenge in das Gewässer, aus dem es entnommen wurde, ermäßigt sich die Höhe des Entgelts auf 10 Prozent. Bei einer nicht zugelassenen Gewässerbenutzung ist jeweils der zweifache Betrag je Kubikmeter entnommenen Wassers zu erheben. Beiträge im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes schließen die Verpflichtung zur Zahlung des Gewässerbenutzungsentgelts nicht aus.

III. Anhang - Inhalte Landeswassergesetz - LWaKüG M-V

Geiersberger Glas · Partner

- § 35 Veranlagungszeitraum, Erklärungspflicht:

  (1) Veranlagungszeitraum ist das jeweilige Kalenderjahr.

  (2) Zur Ermittlung der Höhe des Entgelts hat die entgeltpflichtige Person der Wasserbehörde eine Erklärung nach dem von der obersten Wasserbehörde bekanntgegebenen amtlichen Vordruck mit den erforderlichen Angaben sowie den dafür erforderlichen Unterlagen für jedes Kalenderjahr bis spätestens 31. Januar des darauffolgenden Jahres vorzulegen. Der Verwendung und der Vorlage des amtlichen Vordrucks steht die unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird, gleich. Das Gewässerbenutzungsentgelt ist für die im Vorjahr tatsächlich entnommene oder tatsächlich eingeleitete Wassermenge zu zahlen.

  (3) Kommt die entgeltpflichtige Person ihren Verpflichtungen nach Abs. 2 nicht nach, so kann die Wasserbehörde das Entgelt im Wege der Schätzung festsetzen.

III. Anhang - Inhalte Landeswassergesetz - LWaKüG M-V

Geiersberger Glas · Partner

- § 37 Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung, Vorkaufsrecht

  (6) Den Trägern der öffentlichen Wasserversorgung steht ein Vorkaufsrecht an Grundstücken zu, die im Fassungsbereich oder in der engeren Schutzzone von

  1. *festgesetzten Wasserschutzgebieten,*
  2. *Trinkwasserschutzgebieten nach § 86 Abs. 1 S. 1 oder*
  3. *als Wasserschutzgebiete vorgesehenen Gebieten gemäß § 51 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes*

  liegen; in Gebieten nach der Nr. 3 nur, wenn diese in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen des Landes als Vorranggebiete Trinkwassersicherung ausgewiesen sind. Satz 1 gilt nicht im Trinkwasserschutzgebiet der Warnow, wie es bei Inkrafttreten dieses Gesetzes besteht. Das Vorkaufsrecht geht rechtsgeschäftlich und landesrechtlich begründeten Vorkaufsrechten mit Ausnahme solcher auf dem Gebiet des forstwirtschaftlichen Grundstücksverkehrs sowie des Naturschutzes und des Siedlungswesens im Rang vor.

III. Anhang - Inhalte Landeswassergesetz - LWaKüG M-V

Geiersberger Glas · Partner

- § 37 Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung, Vorkaufsrecht
  - Art. 14 Abs. 1 GG schützt auch die Dispositionsfreiheit des Eigentümers
  - Kritik: Vorkaufsrecht für die Sicherstellung des Trinkwasserschutzes ist weder geeignet, noch erforderlich, noch verhältnismäßig und dürfte in dieser Form gegen Art. 14 Abs. 1 GG verstoßen
    - Schutz des Trinkwassers wird seit jeher erfolgreich durch ordnungsrechtliche Vorgaben in den Schutzgebietsverordnungen umgesetzt
    - Träger des Eigentums spielt dabei keine Rolle
    - Träger der Wasserversorgung kann kaum landwirtschaftliche Grundstücke bewirtschaften
    - nicht ersichtlich, worin die Bewirtschaftung durch Träger der Wasserversorgung dem Grundwasser zu Gute kommen soll

III. Anhang - Inhalte Landeswassergesetz - LWaKüG M-V

Geiersberger Glas · Partner

- § 37 Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung, Vorkaufsrecht
  - daher jetzt Einschränkung und Konkretisierung im Gesetz § 37 Abs. 6:

    „Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn es der Sicherung der Wassergewinnungsanlagen oder der Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf das zur öffentlichen Wasserversorgung nutzbare Wasserdargebot dient.“

III. Anhang - Inhalte Landeswassergesetz - LWaKüG M-V

Geiersberger Glas · Partner

- § 38 Ausgleich bei erhöhten Anforderungen in Wasserschutzgebieten, in Heilquellenschutzgebieten und in festgesetzten Überschwemmungsgebieten:

  (1) Antrag und Antragsinhalt, u.a. soll die negative Entscheidung der Behörde über eine Befreiung beigefügt werden

  (2) Entscheidung soll durch „die zum Ausgleich verpflichtete Person“, nicht durch die Behörde, erfolgen

  (3) Im Streitfalle kann Behörde als Schlichtungsstelle angerufen werden

  (4) Antragsfrist: 30.10. des Folgejahres

III. Anhang - Inhalte Landeswassergesetz - LWaKüG M-V

Geiersberger Glas · Partner

- § 38 Ausgleich bei erhöhten Anforderungen in Wasserschutzgebieten, in Heilquellenschutzgebieten und in festgesetzten Überschwemmungsgebieten:
  - Voraussetzung des vorgeschalteten Befreiungsverfahrens entspricht nicht dem § 52 WHG und erhöht den Verwaltungsaufwand; Darlegungsanforderungen für eine Befreiung nach § 52 Abs. 1 S. 2 WHG, die regelmäßig allein für die Betriebe in Frage kommen wird, sind enorm
  - Ausgleichsverpflichtete zur Entscheidungsbehörde zu machen, ist offensichtlich verfehlt
  - keine Vorgaben zum Verfahren
  - ausnahmsweise erscheint es gerade an diesem Punkt nicht sachgerecht „Verwaltungs-vereinfachung“ zu betreiben

III. Anhang - Inhalte Landeswassergesetz - LWaKüG M-V

Geiersberger Glas · Partner

- § 45 Grundsatz, Bau- und Unterhaltungslast

  (1) Hochwasser- und Küstenschutz sind öffentliche Aufgaben, soweit sie für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich sind. (…)

  (2) Die Aufgaben nach Abs. 1 obliegen:

  1. *hinsichtlich des Schutzes der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 des Baugesetzbuches oder von Gebieten im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nach § 30 des Baugesetzbuches dem Land, vertreten durch die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt,*
  2. *hinsichtlich aller übrigen Gebiete bezüglich der Baulast den Gemeinden als Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis, sofern die Gemeinde das Schutzbedürfnis festgestellt hat, und bezüglich der Unterhaltungslast den Gewässerunterhaltungsverbänden,*
  3. *hinsichtlich der Unterhaltungslast für historische Erosionsschutzanlagen dem Land, vertreten durch die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt.*

  (…)

III. Anhang - Inhalte Landeswassergesetz - LWaKüG M-V

Geiersberger Glas · Partner

- § 45 Grundsatz, Bau- und Unterhaltungslast
  - im Zusammenhang bebaute Ortsteile (§ 34 BauGB) oder B-Plan (§ 30 BauGB), wenn die Satzung bzw. der B-Plan bis 22.12.2013 verabschiedet oder aufgestellt wurden, das Land, ansonsten aber die Gemeinden (Ausbau) und WBV (Unterhaltung)
  - Beispiel für wiederkehrendes Muster im Gesetzentwurf:
    - Aufgaben der WBV werden durchgehend erweitert
    - Kosten für Gewässerunterhaltung durch WBV nur nach Vorteilsprinzip auf Eigentümer umlegbar
    - bei LuF Grundstücken besteht dieser Vorteil in der Sicherstellung des Wasserabflusses
    - Unterhaltungsmaßnahmen, die allein einem übergeordneten Wohl der Allgemeinheit dienen, können nicht pauschal den Grundstückseigentümern im gesamten Verbandsgebiet auferlegt werden
    - Hochwasser- und Küstenschutz ist Aufgabe zum Wohle der Allgemeinheit – siehe Abs. 1

III. Anhang - Inhalte Landeswassergesetz - LWaKüG M-V

Geiersberger Glas · Partner

- § 57 Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne, Gewässerentwicklungskorridore, Verordnungsermächtigungen, sonstige wasserwirtschaftliche Planung

  (2) Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung Gebiete an beiden Seiten der Gewässer ausweisen, in denen eine eigendynamische Gewässerverlagerung zugelassen oder geduldet und damit eine nachhaltige und naturnahe Gewässerentwicklung entsprechend den Zielen des Bewirtschaftungsplans und zur Durchführung des Maßnahmenprogrammes ermöglicht wird (Gewässerentwicklungskorridore). (…)

III. Anhang - Inhalte Landeswassergesetz - LWaKüG M-V

Geiersberger Glas · Partner

- § 81 Enteignungsrecht

  (2) Der Gewässerausbau zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes dient dem Wohl der Allgemeinheit, wenn das Vorhaben vom Maßnahmenprogramm nach § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes umfasst und zur Umsetzung vorgesehen ist.

II. Klimaverträglichkeitsgesetz MV

Entwurf eines Gesetzes zur Gestaltung einer klimaverträglichen Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung anderer Gesetze – Drucksache LT MV 8/5418

- Verfahrensgang:
  - Ressortentwurf vom 04.07.2025
  - Verbändebeteiligung bis 04.09.2025
  - Einbringung in den Landtag in leicht geänderter Fassung
  - Anhörung von Sachverständigen vor dem Agrarausschuss des Landtages am 11.03.2026

II. Klimaverträglichkeitsgesetz MV

- wesentliche Inhalte:
  - § 1 Zweck des Gesetzes
  - § 2 Berücksichtigungsgebot Klimaschutz und Klimaanpassung
  - § 3 Begriffsbestimmungen
  - § 4 Klimaschutzziele, Sektorziele
  - § 5 Klimaschutzplan
  - § 6 Monitoring
  - § 7 Allgemeine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand, Klimaschutzkonzepte; Verordnungsermächtigung
  - § 8 Allgemeiner Auftrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung; Informationsbereitstellung
  - § 9 klimagerechte Ausrichtung der Förderprogramme Ressortentwurf vom 04.07.2025

II. Klimaverträglichkeitsgesetz MV

Geiersberger Glas · Partner

- wesentliche Inhalte:
  - § 10 energiepolitische Ziele, Energieatlas, Standorte für Solaranlagen
  - § 11 energiepolitische Schwerpunkte
  - § 12 ressourcenschonendes Bauen
  - § 13 klimapolitische Ziele zur Mobilität
  - § 14 Erhöhung der Kohlenstoffbindung im Boden, treibhausgasbezogene Schwerpunkte
  - § 15 klimapolitische Ziele beim Moorschutz, besondere Bedeutung des Moorschutzes; Strategie zu Moorschutz und Moornutzung
  - § 16 Flächenbereitstellung; Vorkaufsrecht
  - § 17 klimapolitische Ziele in der Forstwirtschaft

II. Klimaverträglichkeitsgesetz MV

Geiersberger Glas · Partner

- wesentliche Inhalte:
  - § 18 Angebot, Standardisierung und Finanzierung von Ökosystemleistungen;
  - § 19 klimaneutrale Organisation der öffentlichen Verwaltung
  - § 20 Maßnahmenkatalog zur klimaneutralen Landesverwaltung
  - § 21 Ausgleichsverpflichtung, internationale Klimaschutzprojekte
  - § 22 Energieverbrauchsdatenmitteilung
  - § 23 Klimaanpassungsstrategie des Landes
  - § 24 Pflicht zur Aufstellung kommunaler Klimaanpassungskonzepte;
  - § 25 Fachstelle Klimawandel und Klimaanpassung

II. Klimaverträglichkeitsgesetz MV

Geiersberger Glas · Partner

- § 4 Klimaschutzziele; Sektorziele
  - Abs. 1:
    - bis 2045 Netto-THG-Neutralität
      - bis 2030 Reduktion um 26 % im Vergleich zu 2018
      - bis 2035 Reduktion um 53 % im Vergleich zu 2018

II. Klimaverträglichkeitsgesetz MV

Geiersberger Glas · Partner

- § 4 Klimaschutzziele; Sektorziele
  - Abs. 2: Sektoren
    - Energiewirtschaft;
    - Industrie;
    - Gebäude;
    - Verkehr;
    - Landwirtschaft;
    - Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft;
    - Abfallwirtschaft und Sonstiges;
  - entspricht dem Bundes-KSchG

II. Klimaverträglichkeitsgesetz MV

Geiersberger Glas · Partner

- § 5 Klimaschutzplan:
  - zum Zwecke der Umsetzung der Klimaschutzziele (Abs. 1)
  - soll sektorspezifische und sektorübergreifende Maßnahmen darstellen, die zur Zielerreichung dienen (Abs. 2)
  - Aufstellung erstmals 2026; Fortschreibung alle vier Jahre (Abs. 3)
  - Priorisierung der Maßnahmen (Abs. 3)
  - auch Maßnahmen regionaler Klimaschutzprojekte des „globalen Südens“ (Abs. 3)
  - Vorbehalt: (Abs. 3)

    Sämtliche finanzwirksame Maßnahmen des Klimaschutzes stehen unter dem Vorbehalt, dass die zur Umsetzung erforderlichen Mittel vom Haushaltsgesetzgeber im Haushaltsplan des Landes zur Verfügung gestellt werden.
  - Beschluss durch die Regierung (!) und (lediglich) Zuleitung an den Landtag

II. Klimaverträglichkeitsgesetz MV

Geiersberger Glas · Partner

- § 7 Allgemeine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand, Klimaschutzkonzepte; Verordnungsermächtigung
  - Vorbildfunktion der Landesverwaltung und der öffentlichen Stellen (Abs. 1)
  - Gemeinden und Landkreise in eigener Verantwortung - der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind öffentliche Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 2 und des § 89 Abs. 2 der Kommunalverfassung (Abs. 2)
  - Landkreise müssen ab dem 01.01.2030 innerhalb von drei Jahren Klimaschutzkonzepte erstellen, 50.000 EUR einmalige Zuwendung des Landes (Abs. 3)
  - für Gemeinden nur Empfehlung – keine Zuwendungen (Abs. 4)
  - Verordnungsermächtigung für die Landesregierung, die Inhalte der Klimaschutzkonzepte vorzugeben

II. Klimaverträglichkeitsgesetz MV

Geiersberger Glas · Partner

- § 8 Allgemeiner Auftrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung; Informationsbereitstellung
  - *„(1) Jede Person soll nach ihren Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Klimaschutzes und der Klimaanpassung beitragen.“*
- § 9 klimagerechte Ausrichtung der Förderprogramme
  - *„Bei Erlass, Fortschreibung oder Änderung von Förderprogrammen des Landes sollen der Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung beschlossenen Ziele nach § 2 geprüft und unter Verwendung eines zentral bereitgestellten standardisierten Fragenkatalogs berücksichtigt werden. Die Erstellung des Fragenkatalogs erfolgt durch das Ministerium für Finanzen und Digitales in Abstimmung mit dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium. Satz 1 gilt nicht für drittmittelfinanzierte Förderprogramme, soweit sie bereits eine Prüfung für eine klimagerechte Ausrichtung durchlaufen haben.“*

II. Klimaverträglichkeitsgesetz MV

Geiersberger Glas · Partner

- § 10 energiepolitische Ziele, Energieatlas, Standorte für Solaranlagen
  - (1) … Bis zum Jahr 2035 soll der Bruttoendenergieverbrauch des Landes für Strom, Wärme und Mobilität bilanziell aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. …
  - (2) Solaranlagen sollen vorrangig auf Dach- und Gebäudeflächen und sonstigen baulichen Anlagen errichtet werden.

II. Klimaverträglichkeitsgesetz MV

Geiersberger Glas · Partner

- (4) Sofern Freiflächen-Solaranlagen errichtet werden sollen, sind diese vorrangig auf
  - 1. Flächen an und auf Linieninfrastrukturen,
  - 2. Konversionsstandorten,
  - 3. bergbaulich abgeräumten Tagebauflächen,
  - 4. stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten,
  - 5. sanierten oder gesicherten Altablagerungen und Altstandorten,
  - 6. versiegelten Flächen,
  - 7. Flächen unterhalb von Windenergieanlagen oder in deren räumlicher Nähe,
  - 8. Flächen in Anbindung an Industrie- und Gewerbegebiete,
  - 9. landwirtschaftlich genutzten Flächen mit einem Bodenwert durchschnittlich kleiner als 30 zu errichten. Dabei sind die Belange der Netzinfrastrukturen angemessen zu berücksichtigen.

II. Klimaverträglichkeitsgesetz MV

Geiersberger Glas · Partner

- § 14 Erhöhung der Kohlenstoffbindung im Boden, treibhausgasbezogene Schwerpunkte
  - (1) Die organische Bodensubstanz ist als natürlicher Kohlenstoffspeicher der terrestrischen Ökosysteme zu erhalten und ihr Aufbau im Boden zu fördern.
  - (2) Für die Senkung der Treibhausgasemissionen in der Landwirtschaft stehen im besonderen Interesse des Landes
    - 1. die Beratung und Forschung mit dem Ziel der Treibhausgasminderung einschließlich der technologieoffenen Weiterentwicklung der guten landwirtschaftlichen Praxis unter Berücksichtigung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse,
    - 2. die Stärkung der nachhaltigen Nutzung landwirtschaftlich genutzter Flächen,
    - 3. der Ausbau regionaler Wertschöpfungsketten auf allen Stufen von der Erzeugung bis zum Verkauf an den Verbraucher, insbesondere mit dem Ziel der Reduzierung von Transportwegen,
    - 4. die Digitalisierung in der Landwirtschaft und
    - 5. die Nutzung von Agroforstsystemen auf landwirtschaftlichen Flächen.

II. Klimaverträglichkeitsgesetz MV

Geiersberger Glas · Partner

- § 15 klimapolitische Ziele beim Moorschutz, besondere Bedeutung des Moorschutzes; Strategie zu Moorschutz
  - (1) Die Entwässerung von Moorböden ist unter Berücksichtigung von Siedlungs- und Infrastrukturfläche schrittweise bis zum Jahr 2045 einzustellen.

II. Klimaverträglichkeitsgesetz MV

Geiersberger Glas · Partner

- (2) Ziele des Moorschutzes sind die
  - *1. Erhaltung von naturnahen und wiedervernässten Mooren, in denen Kohlenstoff gebunden wird,*
  - *2. Verminderung der Treibhausgasemissionen aus landwirtschaftlich genutzten Moorböden bis zur Klimaneutralität durch Einstellung eines Mindestzielwasserstandes in Flurhöhe,*
  - *3. Wiederherstellung der Senkenfunktion der Moore für Kohlenstoff durch Wiederherstellung des natürlichen Überflutungsregimes in möglichst allen Küstenüberflutungs- und Flusstal-mooren sowie durch Wiedervernässung von Waldmooren und anderen nicht landwirtschaftlich genutzten Mooren und*
  - *4. Beendigung des Torfabbaus bis 2030, ausgenommen eine Nutzung zu medizinischen Zwecken. Für die Senkung der Treibhausgasemissionen in der Landwirtschaft stehen im besonderen Interesse des Landes*

II. Klimaverträglichkeitsgesetz MV

Geiersberger Glas · Partner

- (3) Mit der Erreichung der Ziele nach Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 wird ein herausragender Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung in Mecklenburg-Vorpommern geleistet; die Ziele liegen im überragenden öffentlichen Interesse des Landes.
- (4) Für die Erreichung der Ziele des Moorschutzes stehen im besonderen Interesse des Landes
  - 1. *die Unterstützung und verstärkte Beratung der Flächeneigentümer und -nutzer,*
  - *2. die Unterstützung der Umstellung auf eine nasse Bewirtschaftung der Moorflächen und des Aufbaus von Marktkreisläufen für landwirtschaftliche Produkte von nassen Mooren und*
  - *3. die Verstärkung der Forschung zu Moorschutz und -nutzung sowie des Umweltmonitorings in den Mooren. Die Entwässerung von Moorböden ist unter Berücksichtigung von Siedlungs- und Infrastrukturfläche schrittweise bis zum Jahr 2045 einzustellen.*

II. Klimaverträglichkeitsgesetz MV

Geiersberger Glas · Partner

- (5) Die Maßnahmen zur Erreichung der Ziele und Schwerpunkte nach den Abs. 1 bis 3 werden durch die Strategie zum Schutz und zur Nutzung der Moore in Mecklenburg-Vorpommern und den Klimaschutzplan nach § 5 konkretisiert und festgelegt.
- (6) bis 2045 nur basierend auf Freiwilligkeit, ab dann Bewirtschaftung nach der „guten fachlichen Praxis für die Bewirtschaftung von Moorböden“

II. Klimaverträglichkeitsgesetz MV

Geiersberger Glas · Partner

- § 16 Flächenbereitstellung; Vorkaufsrecht
  - *(1) öffentliche Flächen (Land, Landkreise und Gemeinden) stellen Flächen bis auf Waldmoore zur Verfügung solange öffentliche Zweckbindungen nicht entgegenstehen*
  - *(2) Vorkaufsrecht für das Land für alle Moorböden gem. zu erstellender Flächenkulisse*
  - *(6) Das Vorkaufsrecht kann auf Antrag auch zugunsten von Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts und anderen vom Land beauftragten Stellen ausgeübt werden.*

II. Klimaverträglichkeitsgesetz MV

Geiersberger Glas · Partner

- ca. 287.000 bis 300.000 ha Moore in MV
- entspricht 12 % - 13 % der Landesfläche
- Moore verursachen ca. 30 % der THG-Emissionen des Landes

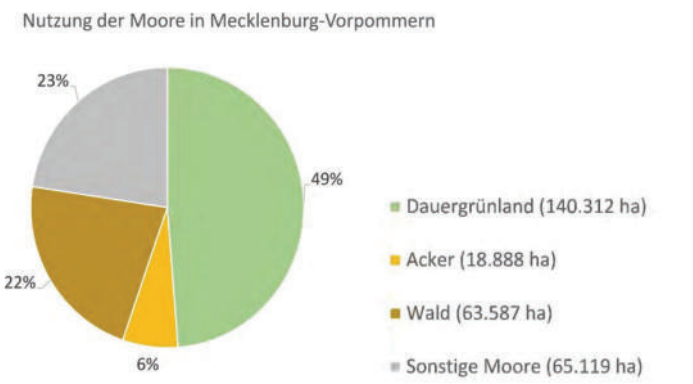

Quelle: LUNG Mecklenburg-Vorpommern

II. Klimaverträglichkeitsgesetz MV

Geiersberger Glas · Partner

- § 19 klimaneutrale Organisation der öffentlichen Verwaltung
  - *(1) Landesverwaltung bis 2030*
  - *(2) staatliche Hochschulen und andere öffentliche Stellen des Landes bis 2035*
  - *(3) Juristische Personen des Privatrechts, an denen das Land zu mehr als 50 % beteiligt ist, bis 2045*
  - *(4) Empfehlung für Landkreise und Gemeinden bis 2035*

II. Klimaverträglichkeitsgesetz MV

Geiersberger Glas · Partner

- § 20 Maßnahmenkatalog zur klimaneutralen Landesverwaltung
  - (1) *Maßnahmenplan durch Umweltministerium*
    - *klimaneutrale Beschaffung von Verbrauchsmaterialien und Gebrauchsgegenständen*
    - *die Umstellung auf die klimaneutrale Mobilität, insbesondere bei der Personenbeförderung*
    - *Einführung eines CO_2-Schattenpreises in Höhe des vom Umweltbundesamt veröffentlichten Referenzwertes für Investitionsentscheidungen zu Neubauten oder Grundsanierungen durch einen Variantenvergleich, Planungen von Hochbaumaßnahmen für Neubau und Grundsanierung von Gebäuden*
    - *die Beschaffung von Energie*

II. Klimaverträglichkeitsgesetz MV

- § 21 Ausgleichsverpflichtung, internationale Klimaschutzprojekte
  - *(1) wenn Ziel Landesverwaltung bis 31.12.2029 verfehlt, dann*
    - *Verpflichtung zur Umsetzung emissionsmindernder Maßnahmen vorrangig in MV*
    - *„Mecklenburg-Vorpommern setzt sich im Bewusstsein und bei der Wahrnehmung seiner internationalen Verantwortung für regionale Klimaschutzprojekte auch außerhalb Deutschlands durch Unterstützung von Projektideen Dritter ein.“*

Geiersberger Glas · Partner

Rostock

Dr. Thomas Hänsch | Partner

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Schweigen im Rechtsverkehr

Rostock

Steffen Wenzel | Partner

Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Das Schweigen im Rechtsverkehr

Geiersberger Glas · Partner

Gliederung

I. Grundsatz

II. Gesetzliche Ausnahmen

1) § 377 HGB
2) § 362 HGB

III. Gewohnheitsrecht, kaufmännisches Bestätigungsschreiben

IV. Vertragliche Regelungen

1) AGB
2) Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel

I. Grundsatz

Geiersberger Glas · Partner

Willenserklärungen

- ausdrücklich
- konkludent
  - „durch schlüssiges Verhalten“
  - „stillschweigende Erklärung“

I. Grundsatz

Geiersberger Glas · Partner

Bloßes Schweigen

- verstanden als Situation, in der überhaupt kein Erklärungszeichen gesetzt wird
- stellt mangels irgendeines Erklärungsgehalts keine Willenserklärung dar, also

  keine Zustimmung, Annahme oder Ablehnung
- rechtliches Nullum
- damit hat Schweigen grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit einseitiger, empfangsbedürftiger Willenserklärungen (Kündigung, Anfechtung, Rücktritt, Widerruf etc.)!

II. Gesetzliche Ausnahmen

Geiersberger Glas · Partner

Im BGB:

- Recht der Stellvertretung: § 108 Abs. 2 S. 2 BGB (Vertragsschluss durch Minderjährige ohne Einwilligung der gesetzlichen Vertreter); § 177 Abs. 2 S. 2 BGB (Vertragsschluss durch Vertreter ohne Vertretungsmacht)
- Kauf auf Probe: § 455 S. 2 BGB
- Schenkung: § 516 Abs. 2 S. 2 BGB
- Mietrecht: § 545 BGB

II. Gesetzliche Ausnahmen

Geiersberger Glas · Partner

Im HGB:

- Handlungsgehilfe: § 75h Abs. 1 HGB
- Handelsvertreter: § 91a HGB
- Kommissionsgeschäft: § 386 HGB
- Gewährleistungsrechte: **§ 377 HGB**
- Geschäftsbesorgung: **§ 362 HGB**

II. 1) § 377 HGB, Rügeobliegenheit

Geiersberger Glas · Partner

„Enjoy the silence“

oder

„Shout! Shout! Let it all out!“

Geiersberger Glas · Partner

Rüge- und Prüfobliegenheiten

- § 377 HGB enthält die Prüf- und Rügeobliegenheit des Käufers
- Rechtsfolge verspäteter oder unzureichender Rüge (§ 377 Abs. 2 HGB):

Verlust aller Mängelgewährleistungsrechte!

- Ausnahme: Arglist des Verkäufers (§ 377 Abs. 5 HGB)

II. 1) § 377 HGB, Rügeobliegenheit

Geiersberger Glas · Partner

Anwendungsbereich des § 377 HGB

- Vertragsparteien sind Kaufleute (§§ 1 ff. HGB) oder Unternehmer (§ 14 BGB), die wie Kaufleute im Rechtsverkehr agieren
  - Landwirtschaft?
  - kraft Rechtsform (§ 6 HGB), str. bei großem Einzelbetrieb
- Rechtsverhältnis Handelskauf oder Werklieferungsvertrag
  - Beispiele:
    - Lieferverträge über Saatgut, Sperma, Dünge- und Pflanzenschutzmittel, Fahrzeuge, Technik
    - Lieferverträge über Masttiere, Erntegut, Gärreste, Gülle, gebrauchte Technik
- nicht anwendbar bei Pacht-, Miet-, Dienst-, Arbeitsverträgen etc.

II. 1) § 377 HGB, Rügeobliegenheit

Geiersberger Glas · Partner

Rüge- und Prüfobliegenheiten

- § 377 HGB enthält die Prüf- und Rügeobliegenheit des Käufers
- Ware muss bei Eingang unverzüglich (!) auf erkennbare Mängel hinsichtlich Qualität und Quantität sowie Dokumentation geprüft werden
  - unverzüglich: ohne schuldhaftes Zögern (Einzelfallbetrachtung)
- Prüftiefe: branchenüblich (Laboruntersuchungen regelmäßig nicht notwendig)
- Prüfung auf Identität, Quantität und Qualität der Ware
- Beweissicherung (Foto, Probe)

II. 1) § 377 HGB, Rügeobliegenheit

Geiersberger Glas · Partner

Rüge- und Prüfobliegenheiten

- unverzügliche Anzeige des Mangels beim Käufer
- unverzüglich: Unterscheidung „offener“ (unmittelbar nach Eingangsprüfung) und „verdeckter“ (unmittelbar nach Entdeckung) Mangel
  - „Je größer der Mangel, desto schneller muss angezeigt werden.“
- Grundsatz: formfrei (Empfehlung: schriftlich oder E-Mail)
- qualifizierte Mängelanzeige notwendig
  - konkrete Bezeichnung des Mangels (Benennung der Soll-Ist-Abweichung, Umfang des Mangels)
- Aufforderung zur Schadensbeseitigung nicht notwendig (aber zu empfehlen)

II. 1) § 377 HGB, Rügeobliegenheit

Geiersberger Glas · Partner

Gestaltungsempfehlungen

- Sonderbestimmungen zu Untersuchungszeiträumen und Inhalt der Mängelanzeige in eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)
- vertragliche Verlagerung der Prüfung auf Verkäufer (in Grenzen möglich)
- System einer Wareneingangskontrolle

II. 2) § 362 HGB, Schweigen auf Vertragsangebote

Geiersberger Glas · Partner

Grundsatz

- Schweigen stellt keine Willenserklärung dar
- keine Vertragsannahme durch Schweigen

II. 2) § 362 HGB, Schweigen auf Vertragsangebote

Geiersberger Glas · Partner

Ausnahme

- gesetzliche Bestimmung § 362 HGB
- Grundsätze des kaufmännischen Bestätigungsschreibens

II. 2) § 362 HGB, Schweigen auf Vertragsangebote

Geiersberger Glas · Partner

§ 362 HGB - Schweigen des Kaufmanns auf Anträge

- Rechtsfolge: Vertrag kommt trotz Schweigen zu Stande, wenn Kaufmann ein Angebot auf Abschluss eines Vertrages zugeht und Kaufmann nicht aktiv widerspricht
- Voraussetzungen:
  - Empfänger Kaufmann (streitig: ob Unternehmer, die wie Kaufleute agieren, erfasst sind)
  - Unternehmensgegenstand des Kaufmanns Geschäftsbesorgung
  - Vertragsgegenstand: Geschäftsbesorgung
  - laufende Geschäftsbeziehung zwischen Antragendem und Kaufmann

Geiersberger Glas · Partner

Kaufmännisches „Bestätigungsschreiben“

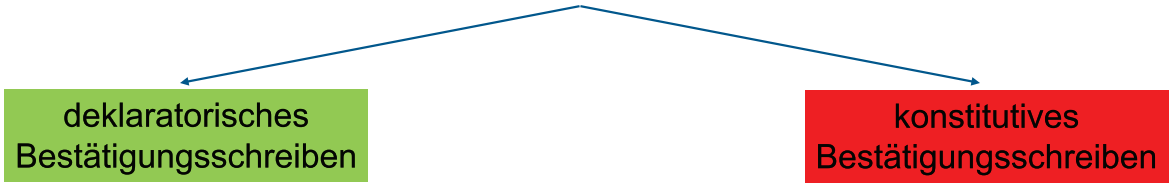

- deklaratorisches Bestätigungsschreiben: (korrekte) Zusammenfassung des Vertragsinhalts (Beweisfunktion)
- konstitutives Bestätigungsschreiben: Antrag auf Vertragsschluss/Abänderung eines bestehenden Vertrages

III. Gewohnheitsrecht

Geiersberger Glas · Partner

Kaufmännisches „Bestätigungsschreiben“

- konstitutives Bestätigungsschreiben (Vertrags(änderungs)angebot)
  - Rechtsfolge: Vertrag kommt trotz Schweigen zu Stande, wenn Kaufmann ein Angebot auf Abschluss eines Vertrages zugeht und Kaufmann nicht aktiv widerspricht
  - Voraussetzungen:
    - Empfänger Kaufmann oder Unternehmer, welcher wie Kaufmann agiert (Teilnahme im größeren Umfang am Geschäftsverkehr)
    - unmittelbare Anknüpfung des Bestätigungsschreibens an Vertragsverhandlungen/Geschäftsbeziehung
    - Antrag enthält keine wesentliche Abänderung vom Vertrag
    - kein Widerspruch des Empfängers innerhalb zu erwartender Reaktionszeit

IV. Vertragliche Regelungen

Geiersberger Glas · Partner

Parteidisposition

- Parteien können vertraglich vereinbaren, unter welchen Umständen Schweigen einen bestimmten Erklärungsgehalt haben soll
- auch in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) begrenzt möglich

IV. 1) Allgemeine Geschäftsbedingungen

Geiersberger Glas · Partner

§ 308 Nr. 5 BGB

- fingierte Erklärungen
  = Erklärungen, die bei Vornahme oder Unterlassung einer bestimmten Handlung als abgegeben oder nicht abgegeben gelten sind unwirksam,
- es sei denn,
  - angemessene Frist zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung gesetzt
  - Hinweis auf Folge des Fristversäumnisses bei Fristbeginn

§ 308 Nr. 5 BGB

- erfasst vor allem Fälle, in denen das Schweigen des Kunden auf eine Erklärung des Verwenders die Bedeutung eines Einverständnisses/einer Bestätigung haben soll:
  - Abänderung der Vertragsleistung
  - Änderung von AGB
  - Verlängerung des Vertrages
  - Vertragsmäßigkeit einer Werkleistung
  - Fehlerfreiheit einer zu liefernden Sache
  - Vollständigkeit und Korrektheit eines Verzeichnisses

IV. 1) Allgemeine Geschäftsbedingungen

Inhaltskontrolle, § 307 BGB

- Die Einhaltung der formalen Voraussetzungen des § 308 Nr. 5 BGB sperrt Inhaltskontrolle nach § 307 BGB nicht!
- Erklärungsfiktionsklausel hält Inhaltskontrolle nur Stand, wenn
  - berechtigtes Interesse an ihrer Verwendung besteht, etwa bei Abwicklung einer großen Masse wiederkehrender gleich strukturierter Geschäftsvorgänge;
  - Äquivalenzverhältnis von Leistung und Gegenleistung durch die Klausel nicht stark verändert wird; mehr Aufträge oder höhere Preise können daher nicht mithilfe einer Erklärungsfiktionsklausel durchgesetzt werden

IV. 1) Allgemeine Geschäftsbedingungen

Geiersberger Glas · Partner

Inhaltskontrolle, § 307 BGB

- Verträge zwischen Unternehmen
- allgemeines Interesse an der Herbeiführung klarer Verhältnisse, daher auch ein besonderes Bedürfnis, im Falle der Unterlassung eines möglichen Widerspruchs bestimmte Erklärungen als abgegeben und bestimmte Rechtswirkungen als eingetreten anzusehen, vgl. §§ 362, 377 HGB, Grundsätze des kfm. Bestätigungsschreibens
- angemessene Frist zwar erforderlich, kann aber ggf. sehr kurz sein
- nicht nur Geschäftserfahrung des Vertragspartners, sondern Gepflogenheiten der Branche maßgeblich; bei Branchenüblichkeit einer Fiktion kann auch Hinweispflicht im Einzelfall entbehrlich sein.

IV. 2) Einheitsbedingungen

Geiersberger Glas · Partner

Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel

- enthalten div. Erklärungsfiktionen bzw. knüpfen Rechtsfolgen an ein Schweigen einer Vertragspartei
  - § 2 Bestätigungsschreiben: unwidersprochen gebliebenes Bestätigungsschreiben gilt, vgl. kfm. Bestätigungsschreiben
  - § 3 Anerkennungsfrist: erfolgloses Verstreichen der Frist von einem (!) Geschäftstag führt zu Schadensersatzansprüchen des anderen Teils
  - § 32 Untersuchungs- und Rügepflicht/Beanstandung: ähnlich wie § 377 HGB („unverzügliche schriftliche Anzeige“; Ansprüche wegen verdeckter Mängel sind ausgeschlossen, wenn diese nicht 20 Geschäftstage nach Empfang der Ware geltend gemacht werden)

Geiersberger Glas · Partner

Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel

- § 36 Ansprüche bei Mängeln: Käufer hat innerhalb von fünf Geschäftstagen zu erklären, ob und von welchen seiner Rechte er Gebrauch macht, anderenfalls kann er lediglich Mindervergütung beanspruchen
- § 49 Erlöschen von Ansprüchen aus Verträgen: Vertrag erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der festgelegten Erfüllungszeit eine schriftliche Mahnung erfolgt;

Geiersberger Glas · Partner

Gestaltungsempfehlung

- Individualabsprachen
- kollidierende, einander widersprechende AGB

Geiersberger Glas · Partner

Rostock

Dr. Carlo Thiel | Partner

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Mediator

Erbschaftsteuer vor dem BVerfG
Handlungsalternativen

Rostock

Carlo Stöwer

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für Familienrecht

Gliederung

- **Ausgangslage** und **Gestaltungsmöglichkeiten**
  - Grundsatz: ErbSt zu Lebzeiten und im Todesfall
  - Steuerfreiheit bei begünstigtem Vermögen
  - Verschonung von „Großvermögen“
- **Verfahrensgegenstand** beim BVerfG und **Zukunftsprognose**
- **Bestrebungen** der Politik und **Zukunftsprognose**
- Gestaltungsmöglichkeiten im **Güterrecht**

Erbschaftsteuer vor dem BVerfG

Geiersberger Glas · Partner

Ausgangslage und Gestaltungsmöglichkeiten

- **Steuerpflichtige Vorgänge gemäß § 1 ErbStG**
  - Schenkungen unter Lebenden (freigiebige, unentgeltliche Zuwendung – auch Verzicht)
  - Erwerb von Todes wegen (v. a. Erbschaft, Vermächtnis, Pflichtteil)
- **Grundsatz:**
  - Besteuerung nach Steuerklassen und Steuersätzen gem. §§ 15, 19 ErbStG
  - Freibeträge gem. § 16 ErbStG mit 10-Jahres-Rhythmus
  - Steuerbefreiungen, z. B. für Hausrat, Familienwohnheim, § 13 ErbStG
  - 10 % Bewertungsabschlag für zu Wohnzwecken vermietete Immobilien, § 13d ErbStG

Ausgangslage und **Gestaltungsmöglichkeiten**

Steuer klasse	Beispiele für Erwerber	Freibetrag (EUR)
I	Ehegatten/Lebenspartner	500.000
	Kinder/Stiefkinder; Enkel, wenn Eltern verstorben	400.000
	Enkel	200.000
	Urenkel/Eltern/Großeltern	100.000
II	Geschwister/Nichten/Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder/-eltern, Geschiedene	20.000
III	Alle Übrigen (Fremde)	20.000

Stpfl. Erwerb bis (EUR)	Klasse I (%)	Klasse II (%)	Klasse III (%)
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
> 26.000.000	30	43	50

Freibeträge alle 10 Jahre erneut!

Erbschaftsteuer vor dem BVerfG

Geiersberger Glas · Partner

Ausgangslage und Anlass der Verfahren vor dem BVerfG

- **Begünstigtes Vermögen gem. §§ 13a, 13b ErbStG**
  - Betriebsvermögen (Betrieb, Teilbetrieb, Mitunternehmeranteil)
  - LuF-Vermögen (§ 168 Abs. 1 S. 1 BewG m. A. v. Stückländereien § 160 BewG, § 159 BewG)
  - Anteile an Kapitalgesellschaften über 25 %
- **Verschonungsabschlag 85 % (Regelverschonung)**
  - Lohnsumme 5 Jahre = 400 % (wenn mind. 5 AN)
  - für 15 % nicht begünstigtes Vermögen gleitender Abzugsbetrag 150.000 EUR (bis 3 Mio. Wert)
  - weniger als 90 % Verwaltungsvermögen
  - Haltefrist 5 Jahre

Ausgangslage und Anlass der Verfahren vor dem BVerfG

- **begünstigtes Vermögen gem. §§ 13a, 13b ErbStG**
- **Verschonungsabschlag 100 % (Optionsverschonung)**
  - Lohnsumme 7 Jahre = 700 % (wenn mind. 5 AN)
  - max. 20 % Verwaltungsvermögen
  - Antrag/Erklärung bis zur Festsetzung nötig und unwiderruflich
  - Haltefrist = 7 Jahre
- **Obergrenze in beiden Fällen 26 Mio. EUR**
  - Varianten für Großerwerbe
    - Abschmelzung, § 13c EStG oder Verschonungsbedarfsprüfung, § 28a ErbStG auf Antrag

Erbschaftsteuer vor dem BVerfG

Geiersberger Glas · Partner

Ausgangslage und Anlass der Verfahren vor dem BVerfG

- **Verwaltungsvermögen gem. § 13b Abs. 4 ErbStG**
  - Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke, Grundstücksteile, grundstücksgleiche Rechte und Bauten,
  - Anteile an Kapitalgesellschaften (25 % oder weniger),
  - Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken und Archive, Münzen, Edelmetalle und Edelsteine, Briefmarkensammlungen, Oldtimer, Yachten, Segelflugzeuge sowie sonstige typischerweise der privaten Lebensführung dienende Gegenstände,
  - Wertpapiere sowie vergleichbare Forderungen sowie
  - der gemeine Wert des nach Abzug des gemeinen Werts der Schulden verbleibenden Bestands an Zahlungsmitteln, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und anderen Forderungen (Finanzmittel).
- **< 10 % unschädliches VV, aber Achtung: junges VV (< 2 Jahre) = immer schädliches VV**

Verfahrensgegenstand beim BVerfG

- **zentrales Verfahren: Verfassungsbeschwerde Az. 1 BvR 804/22**
  - **Streitpunkt:** Vereinbarkeit der Verschonungsregelungen der §§ 13a, 13b ErbStG mit Art. 3 GG
  - vgl. bereits Verfahren 2006 und 2014, damals aber Normenkontrolle auf Vorlage d. BFH
  - **jetzt:** Erbe v. Aktienvermögen im Privatvermögen erhielt keine Verschonung
    - Einspruch, Klage und Nichtzulassungsbeschwerde ohne Erfolg
    - **Verfassungsbeschwerde aus 2022**
  - **mgl. Entscheidungen: offen**
    - Unzulässigkeit; Nichtigkeit des ErbStG (unwahrscheinlich)
    - Unvereinbarkeit mit dem GG und Gelegenheit zur Neuregelung – **Rückwirkung?**

Erbschaftsteuer vor dem BVerfG

Geiersberger Glas · Partner

Bestrebungen der Politik und **Zukunftsprognose**

- **Einordnung**
  - 2025: ca. 13,3 Mrd. EUR ErbSt (ca. 1 % des Gesamtaufkommens)
  - + 12,3 % ggü. 2024, weiterer Anstieg zu erwarten
  - Ländersteuer, starker Überhang im Süden/Westen
- **Letzte Reform** zum 01.07.2016
  - sachliche Legitimation der Verschonung: Schutz von Unternehmen und Arbeitsplätzen
- **Komplexität** begegnet m. E. berechtigter Kritik
- **Reform** also angezeigt?

Bestrebungen der Politik und **Zukunftsprognose**

- **Bestrebungen**

Ökonomen

  - Abbau von Bürokratie
  - Umfassende Bemessungsgrundlage ohne Sonderregelungen, einheitlicher Steuersatz
    - „flat tax“-Modell
  - Stundung über 20 Jahre
- **Folge: Verschlechterung für Unternehmen, Erleichterung z. B. für Luxusgüter**
- **politisch kaum durchsetzbar**

Erbschaftsteuer vor dem BVerfG

Bestrebungen der Politik und **Zukunftsprognose**

- **Bestrebungen**

SPD

  - **Privatvermögen:** Lebensfreibetrag 1 Mio. EUR statt 10-Jahres-Rhythmus
    - 900.000 EUR familiär, 100.000 EUR Dritte
  - **Betriebsvermögen:** 5 Mio. EUR Freibetrag, darüber progressiver Steuersatz (Höhe offen)
  - Stundung über 20 Jahre
- **Zustimmung** u. a. von Linken und VdK
- **Kritik** von Union u. Wirtschaftsverbänden

Bestrebungen der Politik und **Zukunftsprognose**

- **Bestrebungen**

DIW Berlin

  - Vergünstigungen für Unternehmen u. vermietete Wohnimmobilien fallen weg
  - Lebensfreibetrag zwischen 1 Mio. EUR u. 50.000 EUR in 3 Steuerklassen
  - 4 statt 7 Steuersätze mit Progression 15 % bis 30 %
  - Übergangsregelung für laufende Unternehmensnachfolgen
- **Zahl der Steuerpflichtigen wird halbiert – Bürokratieabbau?**
- **Entlastung bis 1 Mio. EUR Vermögen, Mehrbelastung für größere und betriebliche Vermögen**

Erbschaftsteuer vor dem BVerfG

Geiersberger Glas · Partner

Bestrebungen der Politik und **Zukunftsprognose**

- **Zukunftsprognose**
  - Mehrbelastung für Unternehmen und größere Vermögen sehr wahrscheinlich
- **Schlussfolgerung**
  - aktuelle Gesetzeslage nutzen
  - Gestaltungsalternativen prüfen

Gestaltungsalternativen

- **Bemessungsgrundlage reduzieren – ErbSt-Optimierung**
  - Nießbrauch, Wohnungsrecht vorbehalten
  - gemischte Schenkung vereinbaren
- **AfA-Step-Up bei Immobilien – ESt-Optimierung**
  - Verkauf zum Marktpreis (Fremdüblichkeit)
  - Verkäuferdarlehen durch Eltern (Achtung: ErbSt auf Restforderung)
  - Neubewertung und volle AfA bei Kindern, ggf. Progressionsvorteile, Zins = Werbungskosten
- **kritische Prüfung im Einzelfall und Abwägung mit Steuerberater/-in**

Erbschaftsteuer vor dem BVerfG

Geiersberger Glas · Partner

Güterrecht im ErbStG

- ErbStG sieht steuerliche Privilegierung für die sog. Zugewinnausgleichsforderung vor.
- in § 5 Abs. 1 S. 1 ErbStG lautet es (verkürzt dargestellt):
  - Wird der Güterstand der Zugewinngemeinschaft **durch den Tod** eines Ehegatten beendet, gilt beim überlebenden Ehegatten der Betrag, den er nach Maßgabe des § 1371 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Ausgleichsforderung geltend machen könnte, **nicht als Erwerb**.
  - beachte aber: Es folgen in den S. 2 und S. 3 diverse Rückausnahmen!
- in § 5 Abs. 2 ErbStG heißt es vollständig:
  - Wird der Güterstand der Zugewinngemeinschaft **in anderer Weise als durch den Tod** eines Ehegatten beendet, gehört die Ausgleichsforderung (§ 1378 BGB) nicht zum Erwerb nach §§ 3, 7 ErbStG.

Güterrecht im ErbStG

- (nur) § 5 Abs. 2 ErbStG bietet damit für Ehegatten sehr großes Potenzial, das jeweils vorhandene Vermögen **zu Lebzeiten** auf **horizontaler Ebene (Ehegatte - Ehegatte)** so zwischen sich aufzuteilen, dass die beabsichtigte spätere Weitergabe auf **vertikaler Ebene (Ehegatte - Kind)** unter beidseitiger Nutzung der jeweils vorhandenen Freibeträge (400.000 EUR je Kind, § 16 ErbStG) erfolgen kann.
- Erfolgt diese Aufteilung auf horizontaler Ebene zwischen den Ehegatten **in Erfüllung der Ausgleichsforderung nach § 1378 BGB (Zugewinnausgleich)**, dann ist diese steuerneutral i. S. d. ErbStG.
- Im Ergebnis können Vermögensgegenstände im besonderen Anwendungsbereich des § 5 Abs. 2 ErbStG auf horizontaler Ebene **ohne Nutzung von Freibeträgen** und danach **durch Nutzung von Freibeträgen** auf vertikalen Ebene insgesamt erbschaftsteuerneutral auf Kinder übertragen werden.

Erbschaftsteuer vor dem BVerfG

Geiersberger Glas · Partner

Beispiel

- Ehegatten (gesetzlicher Güterstand), 3 gemeinsame Kinder, planen Vermögensübertragung (Privatvermögen) auf die gemeinsamen Kinder

	Ehegatte 1	Ehegatte 2
Vermögen aktuell	**2.800.000 EUR**	**650.000 EUR**
Vermögen bei Eheschließung	200.000 EUR	50.000 EUR
Zugewinn (Wertzuwachs)	2.600.000 EUR	600.000 EUR
Ausgleichsforderung gem. § 1378 BGB	0 EUR	**1.000.000 EUR**

- Ehegatte 1 kann bis zu 1 Mio. EUR über § 5 Abs. 2 ErbStG horizontal steuerfrei an Ehegatte 2 übertragen.
- Ehegatten können je Kind 400.000 EUR gemäß § 16 ErbStG steuerfrei vertikal übertragen.

Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 ErbStG

- Ehegatten im gesetzlichen **Güterstand der Zugewinngemeinschaft**
- Bestehen einer **Ausgleichsforderung** i.S. § 1378 BGB
  - Höhe der Ausgleichsforderung entspricht der hälftigen Differenz des jeweiligen **Endvermögens** und des **Anfangsvermögens** eines Ehegatten
  - Ausgleichsforderung **grundsätzlich Geldforderung**
- Beendigung des Güterstandes auf andere Weise als durch Tod, § 5 Abs. 2 ErbStG
  - durch Ehescheidung oder durch **Abschluss eines Ehevertrags**, §§ 1408, 1414 BGB

Erbschaftsteuer vor dem BVerfG

Geiersberger Glas · Partner

Gestaltungsspielraum

- Güterstand der Zugewinngemeinschaft kann auch nachträglich begründet werden
- Zugewinnausgleich muss nicht in Geld erfolgen (sog. gegenständlicher Zugewinnausgleich)
  - Wurde der gegenstandsbezogene Zugewinnausgleich **vor Beendigung des Güterstands** vereinbart, so liegt in der anschließenden Erfüllung des Anspruchs durch Übertragung von Gegenständen keine Leistung an Erfüllung statt (§ 364 Abs. 1 BGB) vor. Es entsteht von vornherein kein Geldanspruch, sondern ein Anspruch auf eine Sachleistung. Wird diese erfüllt, liegt keine Leistung an Erfüllung statt und damit kein ggfs. einkommensteuerbarer Tausch vor, sondern eine einkommensteuerneutrale Leistung von Zugewinnausgleich.
    - **Ergebnis:** Kein Veräußerungstatbestand, beachte aber Entnahmeproblematik

Gestaltungsspielraum

- Höhe des Zugewinns kann pauschaliert werden oder (besser) die Berechnung des Zugewinnausgleichs modifiziert werden, z. B. durch
  - Herausnahme bestimmter Vermögensgegenstände aus dem End- oder Anfangsvermögen eines/beider Ehegatten
  - Festlegung der Bewertungsmethodik, Wahl des Stichtages
- trotz Beendigung des Güterstandes in Zugewinngemeinschaft bleiben?
  - **Güterstandsschaukel**, d. h. Wechsel aus dem gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft in (meist) Gütertrennung und anschließender Wechsel in Zugewinngemeinschaft

Erbschaftsteuer vor dem BVerfG

Geiersberger Glas · Partner

Vertragsgestaltung

- Ehevertrag bedarf der notariellen Beurkundung unter gleichzeitiger Anwesenheit beider Ehegatten, § 1410 BGB

  Frage: wie viele Urkunden?
  - Modifikationen am bestehenden Güterstand und Beendigung dieses Güterstandes durch Wechsel in anderen Güterstand besser in zwei Urkunden
  - weitere Urkunde für Rückkehr in Güterstand?
  - „Schamfrist“ für die „Rückschaukel“ zum Güterstand der Zugewinngemeinschaft einhalten?

Geiersberger
Glas · Partner

Auf Wiedersehen im nächsten Jahr
am **03.03.2027!**

Geiersberger Glas · Partner

15. SYMPOSIUM AGRARRECHT

Mehr (ENERGIE-)RECHT:

Biogastagung

08.01.2026

(Skript zum Download)

3. Schweriner Energierechtstag

06.05.2026

Unsere Kompetenzen
im Agrarrecht

- Arbeitsrecht
- Beihilfen- u. Subventionsrecht
- Betriebsübertragung/Unternehmenskauf
- Bodenschutz- u. Altlastenrecht
- Erbrecht
- Erneuerbare Energien (Biogas, Photovoltaik, Windkraft)
- Flächenerwerb/Privatisierung
- Forstrecht
- Flurneuordnung/Flurbereinigung
- Grundstücks- u. Bodenrecht
- Gesellschaftsrecht
- Lohnunternehmerrecht
- Jagdrecht
- Pachtrecht
- Öffentliches Planungs- und Genehmigungsrecht
- Sozialversicherungsrecht
- Steuerrecht
- Unternehmensrecht
- Unternehmensnachfolge/ Generationenwechsel
- Umwelt- u. Naturschutzrecht
- Vertragsrecht u. -gestaltung

Unser Team
Rostock & Schwerin

- **Ingo Glas**
  Fachanwalt für Steuerrecht
  Fachanwalt für Agrarrecht
- **John Booth**
  Fachanwalt für Agrarrecht
  Fachanwalt für Steuerrecht
- **Dr. Thomas Hänsch**
  Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
- **Steffen Wenzel**
  Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
- **Dr. Carlo Thiel**
  Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
  Mediator
- **Dr. Robert Krüger**
  Rechtsanwalt
- **Stephanie Greve**
  Fachanwältin für Arbeitsrecht
- **Mandus Fahje**
  Fachanwalt für Agrarrecht
- **Karsten Bossow**
  Fachanwalt für Arbeitsrecht
  Fachanwalt für Medizinrecht
- **Max Allendorf**
  Fachanwalt für Erbrecht
- **Carlo Stöwer**
  Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
  Fachanwalt für Familienrecht
- **David Nerger**
  Rechtsanwalt
- **Martina Engling**
  Fachanwältin für Steuerrecht
  LL.M. Taxation
- **Dr. Alexander Iben**
  Rechtsanwalt
- **Isabelle Brozio**
  Rechtsanwältin
- **Marc Henschel**
  Rechtsanwalt
- **Menno Ritsema**
  Rechtsanwalt
- **Constanze von Plessen**
  Rechtsanwältin
- **Nathalie Scheiblich**
  Rechtsanwältin
- **Marie-Christine Gräfin von Spee**
  Rechtsanwältin

Geiersberger Glas & Partner mbB Rechtsanwälte

kanzlei@geiersberger.de · www.geiersberger.de

Doberaner Straße 10-12 · 18057 Rostock · Telefon 0381 4611 980
Werderstraße 125 · 19055 Schwerin · Telefon 0385 555 800